

DIGITALES URHEBERRECHT
Zwischen ‚Information Sharing‘
und ‚Information Control‘ –
Spielräume für das öffentliche
Interesse an Wissen?

Dokumentation einer Tagung der
Heinrich-Böll-Stiftung am 26. April
2002 in Berlin

Hrsg. von der Heinrich-Böll-Stiftung

Dokumentationen der Heinrich-Böll-Stiftung, Nr. 22

DIGITALES URHEBERRECHT. Zwischen ‚Information Sharing‘ und ‚Information Control‘ – Spielräume für das öffentliche Interesse an Wissen? Dokumentation einer Tagung am 26. April 2002 in Berlin.

1. Auflage, November 2002

© bei der Heinrich-Böll-Stiftung

Alle Rechte vorbehalten

Redaktionelle Bearbeitung: Stephan Ertner und Vera Lorenz

Druck: trigger, Berlin

Die vorliegenden Beiträge müssen nicht die Meinung der Herausgeberin wiedergeben.

Bestelladresse:

Heinrich-Böll-Stiftung, Hackesche Höfe, Rosenthaler Straße 40 /41, 10178 Berlin,

Tel. 030-285340, Fax: 030-28534109, E-mail: info@boell.de, Internet: www.boell.de

INHALT

Vorwort	5
Matthias Berninger: Geistiges Eigentum und Nutzerrechte	7
Geistiges Eigentum in der Wissensgesellschaft	
Rainer Kuhlen: Über die Möglichkeit eines informationsethischen Diskurses	9
Thomas Hoeren: Zum Entwurf des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts	14
Rainer Kuhlen/Thomas Hoeren: Ein Dialog zwischen Ethik und Recht	16
Urheberrecht und Wissenschaft	
Andreas Poltermann: Einführung	19
Gabriele Beger: Modelle für den Umgang mit Wissen in wissenschaftlichen Bibliotheken	22
Diann Rusch-Feja: E-Publishing Initiativen aus der Wissenschaft	26
Martin Grötschel: Die Offene Bibliothek: Mathematiker und das Urheberrecht	30
Bettina Preiß: Verlagsstrategien für wissenschaftliches Publizieren im digitalen Raum	33
Stephan Eissler: Das oc4-Projekt – ein Laboratorium zur Entwicklung nachhaltiger Konzepte für die Wissensgesellschaft	35
Urheberrecht und Kultur	
Mercedes Bunz: Einführung	41
Harald Krämer: Perspektiven Digitaler Sammlungen	42
Gerhard Pfennig: Neue Verwertungsmodelle für digitale Kulturprodukte	47
Willms Buhse: Digital Rights Management und User Rights Management	49
Volker Grassmuck: Die Machtübernahme der Datenherren	52

VORWORT

Mit dem Thema der Tagung „Digitales Urheberrecht – Zwischen ‚Information Sharing‘ und ‚Information Control‘ – Spielräume für das öffentliche Interesse an Wissen?“ greift die Heinrich-Böll-Stiftung erneut die Frage nach der Eigentumsordnung der entstehenden Wissensgesellschaft auf. Es handelt sich hier um ein Thema, das wir das erste Mal auf der Tagung „Wem gehört das Wissen? Geistiges Eigentum in Zeiten des Internet“ im Oktober 2000 bearbeitet haben. Ausgangspunkt war damals die europaweit entbrannte Debatte über Innovationsgefährdung durch die Einführung von Softwarepatenten, die vom Europäischen Patentamt beabsichtigt wurde. Ein Jahr später beschäftigte uns auf dem Kongreß „Gut zu Wissen – Links zur Wissensgesellschaft“ das „Digitale Dilemma“, das von einer rigiden Intellektuellen Eigentumspolitik in der digitalen Umwelt hervorgerufen wird. Schließlich veranstalteten wir im November 2001 gemeinsam mit der Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände auf dem Hearing "Wert der Information: Ware oder öffentliches Gut?" einen öffentlichen Meinungs-austausch interessierter Verbände zur angekündigten Umsetzung der Europäischen Urheberrechtsrichtlinie.

Worin besteht das öffentliche Interesse an der auch durch das Urheberrecht regulierten Infrastruktur der Wissensgesellschaft? Wird diese Infrastruktur die Handlungsspielräume der Menschen für die öffentliche Mitteilung geistiger Produkte, für kooperative Formen ihrer Erzeugung und ihre gesellschaftlichen Anerkennung erweitern? Oder verengt sich der Handlungsspielraum der Menschen, konkreter gesagt der Nutzerinnen und Nutzer, weil ein allein an der kommerziellen Verwertung orientiertes Verhalten Vorrang hat? Worum geht es bei der aktuellen Novellierung des Urheberrechts, wie wird es an die Erfordernisse einer globalisierten digitalen Umwelt angepaßt? Geht es vorrangig um Modernisierung im Sinne der Durchsetzung einer leistungsfähigen Informationswirtschaft oder bieten sich Chancen für eine reflektierte Modernisierung, für individuelle und gesellschaftliche Wohlstandsgewinne auch jenseits des Markts?

Auf der nachfolgend dokumentierten Tagung interessieren wir uns für das Verhältnis zwischen privatwirtschaftlichen Verwertungsinteressen und den Interessen der Öffentlichkeit, in der Sprache des Internets: der „public domain“. Wir haben uns angewöhnt, nach einer Balance der Interessen zu fragen und zu suchen. Wer aber sind die Parteien in diesem Streit?

Wer beispielsweise die Anhörungen des Justizministeriums zum Referentenentwurf für ein neues Urheberrechtsgesetz miterlebt hat, der konnte sich ein klares Bild von den Interessenkonstellationen und –verhältnissen machen. Weniger die Urheber, um deren kulturelle Leistungen es nach dem Titel der EU-Richtlinie und des Referentenentwurfs eigentlich gehen sollte, noch die VertreterInnen der öffentlichen Wissenschafts- und Kulturinstitutionen gaben dort den Ton an. Die „NutzerInnen“ des Internet, die VerbraucherInnen im klassischen Sinn, waren kaum vertreten. Eindeutig dominierten hingegen die Rechtsvertreter der Rechteinhaber und Verwerter sowie der Informationswirtschaft. Zwischen beiden Gruppierungen gibt es deutliche Interessenunterschiede; zugleich aber vermittelten beide den Eindruck, daß sie sich im Zuge der Neuregelung des Urheberrechts eine umfassende Kontrolle des Zugangs zu Information und Wissen, beispielsweise mit Hilfe des Digital Rights Management, sichern wollen. Gegenüber dieser sich abzeichnenden Balance der Industrieinteressen, meinen wir, ist Streit und entschiedener Widerspruch angezeigt. Denn es geht um mehr.

Die Tagung fand am 26. April 2002 statt, dem von der WIPO ausgerufenen „World Intellectual Property Day“. Die WIPO begibt diesen Welttag des Geistigen Eigentums u.a. mit der Prämierung

eines Essaywettbewerbs über Rolle des „geistigen Eigentums im Alltagsleben“. Zeitgleich fand die Preisverleihung eines Gegenwettbewerbs statt. Den organisiert WIPOUT.NET, ein internationales Netzwerk von AutorInnen und KünstlerInnen, die sich dafür einsetzen, daß das Urheberrecht durch breiten und nicht-diskriminierenden Zugang zu Informationen der Demokratisierung von Wissen und durch die Entfaltung von Wissenschaft und Kultur der Innovationskraft unserer Gesellschaften dient.

Auch hierzulande entstehen Netzwerke und Initiativen, die ähnliche Ziele verfolgen. So z.B. die Initiative „Rettet die Privatkopie“ (www.privatkopie.net), die sich gegen die Gefahr zu Wort meldet, daß die Urheberrechtsnovelle das bisher unbestrittene Recht der Nutzer, sich aus dem Internet und anderen digitalen Medien eine begrenzte Anzahl von Kopien für den privaten-nichtkommerziellen Gebrauch zu erstellen oder digitale Archive anzulegen, praktisch unmöglich macht und teilweise sogar kriminalisiert.

Während die Panels dieser Tagung die public domains von Wissenschaft und Kultur in den Blick nehmen und nach den Schranken fragen, die den Verwertungsinteressen der Informations- und Rechteindustrie politisch gesetzt werden müssen, stellen die Eröffnungsbeiträge die grundsätzliche Frage nach den demokratischen Werten, über die wir uns bei der Bestimmung dieser Schranken verständigen müssen.

Für die Einführung in diese Tagung haben wir Matthias Berninger, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, gewinnen können. Damit beginnt das „grüne“ Verbraucherschutzministerium, auch für die Nutzung der digitalen Medien die Eckpunkte einer modernen Auffassung von Verbraucherschutz zu formulieren – als Schutz nicht nur von „Konsumenten“, sondern als Freiheit von NutzerInnen zur Anwendung von Information und Wissen. Über diese Intervention in die bis heute noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen über die Urheberrechtsnovelle haben wir uns besonders gefreut.

Schließlich danken wir allen ReferentInnen und ModeratorInnen sowie den zahlreichen TeilnehmerInnen, die alle zum Gelingen dieser Tagung beigetragen haben.

Olga Drossou

Referentin Neue Medien, Heinrich-Böll-Stiftung

Matthias Berninger

Geistiges Eigentum und Nutzerrechte

Der heutige Welttag des geistigen Eigentums ist ein guter Anlaß, sich mit Fragen des Urheberrechts und dem öffentlichen Interesse an Wissen zu beschäftigen. Der Verbraucherschutz und mein Ministerium betreten mit diesem Thema Neuland.

In vielen Bereichen stellt sich heute die Frage, in wieweit durch den Urheberschutz oder durch neue Technologien Rechte von Nutzern eingeschränkt werden. Das geschieht, wenn das individuelle Recht auf Bildung oder wenn die Spielräume der öffentlichen Bibliotheken eingeschränkt werden. Wenn, in anderen Worten der allgemeine Zugang zu Information zugunsten partikularer Interessen beeinträchtigt wird.

Die Verbraucherschutzpolitik steht am Anfang, auch deshalb, weil dieser Bereich bis vor kurzem nur von einer kleinen Unterabteilung des Wirtschaftsministeriums bearbeitet wurde. Die Interessen der Verbraucher wurden in der Regel übervorteilt. Das trifft zu auf die Rentenpolitik oder auf Finanzdienstleistungen. Die BSE-Krise hat gezeigt, daß Verbraucherinteressen bislang auch im Ernährungs- und Nahrungsmittelbereich wenig beachtet wurden.

Das neue Verbraucherschutzministerium fragt nun bei allen politischen Maßnahmen, ob die vier elementaren Verbraucherrechte gewahrt werden: 1. Das Recht auf Information. 2. Das Recht auf Sicherheit. 3. Das Recht auf Wahlfreiheit und 4. Das Recht, Gehör zu finden. Verbraucherpolitik ist kein Randthema. In der Regel berührt es die Durchsetzung von sehr starken Interessen.

Beim Verbraucherinformationsgesetz zeigte sich das jüngst sehr deutlich. Uns lag daran, daß den Verbrauchern das Recht auf Information z.B. in Form von Auskunftsrechten über Produktionsabläufe sowohl von den Produzenten als auch von der öffentlichen Seite eingeräumt wird. Das Verbraucherinformationsgesetz ging dann jedoch durch die Mühlen der Wirtschaftsvertreter. Die Auskunftsrechte der Verbraucher gegenüber der Wirtschaft fielen dadurch heraus. Wir sind dabei, wenigstens die Auskunftsrechte der Verbraucher gegenüber dem Staat im Bundesrat durchzusetzen.

Beim Urheberrecht liegt eine EU-Richtlinie vor, die bis zum Ende diesen Jahres umgesetzt sein soll. Das werden viele europäische Staaten nicht schaffen. Das wäre nicht unüblich. Im Landwirtschaftsbereich haben wir z.B. erst kürzlich Richtlinien umgesetzt, die 1991 in Kraft getreten sind. Bei allen Diskussionen steht jedoch fest, daß wir uns über die Inhalte der Richtlinien nicht hinwegsetzen können. Es bleiben die Fragen, wie soll die Richtlinie umgesetzt werden und in welchem Tempo. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Richtlinie zum Urheberrecht bis zur Bundestagswahl am 22. September durchgesetzt werden kann. Es bleibt Zeit und Gelegenheit, das Thema öffentlich in Ruhe zu diskutieren. Das Justizministerium legt sehr viel Wert darauf, daß die Rechte der Verbraucher gewahrt werden, insbesondere in der Frage der Privatkopien. Hier müssen wir uns mit einem interessanten neuen Bereich beschäftigen: dem Digital Rights Management.

Wir möchten nicht, daß das Digital Rights Management so weit getrieben wird, daß am Ende der „gläserne Verbraucher“ steht, daß der Anbieter von Leistungen genau weiß, wo, wann und wie oft Nutzer gekaufte Informationen nutzen. Eine solche Vorstellung genießt jedoch große Sympathien seitens der „Datenherren“. Bereits heute existiert eine sehr große Menge an Informationen in Form individueller Nutzerprofile, z.B. im Bereich der e-Commerce-Dienstleistungen.

Wenn es auch Datenschutzregelungen gibt, so wirken diese nur in Grenzen. Es ist nicht zu wünschen, daß im Zuge der neuen Möglichkeiten des e-Commerce und der neuen Technologien allein die Verkäufer von Dienstleistungen möglichst viel über die Käufer wissen. Der Verbraucherschutz denkt genau umgekehrt, nämlich daß diejenigen, die etwas kaufen wollen, möglichst viel über das Produkt und die Produktionsprozesse wissen sollten. Hier wird man sehen müssen, wie viel die Europäische Union von uns fordert und wie das Interesse an technischen Kopierschutzmöglichkeiten und dem Versuch einiger, möglichst viele genaue Informationen über die Nutzung ihrer Daten zu bekommen, sich verträgt mit den unstrittigen Privatrechten des Nutzers, z.B. private Kopien von gekauften Daten zu erstellen. Dies ist eine spannende Frage, der sich mein Ministerium stellen wird.

Das Recht auf Information und damit das Recht von Nutzern bzw. von Verbrauchern kann durch das Urheberrecht zum Teil erheblich eingeschränkt werden. Die Frankfurter Rundschau berichtete von einer norwegischen Website, die sich mit dem Thema Scientology kritisch auseinandersetzt. Scientology hat eine Reihe von Begriffen urheberrechtlich geschützt, und es ist ihnen durch urheberrechtliche Begründungen gelungen, die große Suchmaschine Google dazu zu bewegen, die Internetseite aus ihrem Suchmaschinenbereich heraus zu nehmen. Der Anbieter der Website löste daraufhin eine große öffentliche Diskussion aus und hat mittlerweile erreicht, wieder bei Google gelistet zu werden. Dennoch war dies mit großem Aufwand verbunden. Über das Spannungsfeld, das mit diesem Beispiel illustriert wird, wurde bisher nur sehr wenig diskutiert.

Es ist generell zu beobachten, daß in vielen Ländern Diskussionen über Urheberrechtsfragen geführt werden, die hierzulande nicht in gleicher Weise stattfinden. Ein großes Thema war vielerorts die Veröffentlichung von CDs mit speziellen Kopierschutzmechanismen, die dem CD-Standard nicht entsprechen. Hier wurde das Recht der Verbraucher, ihre eigenen CDs zum privaten Gebrauch zu kopieren, durch technische Maßnahmen massiv eingeschränkt. In Großbritannien hat das zu erheblichen Verbraucherreaktionen geführt. Gleiches kann man von der Bundesrepublik nicht sagen. Bislang sind die Zugangsrechte der individuellen Verbraucher auch für die deutschen Verbraucherverbände kein großes Thema.

Wenn man jedoch Verbraucherrechte stärken will, muß es einen entsprechenden öffentlichen Druck und eine öffentliche Diskussion geben. Während die Urheberrechtsinhaber mit ihrem Vermarktungsinteresse gemeinhin sehr gut organisiert sind, artikulieren die Nutzer und Verbraucher ihre Interessen nur sehr schwach. Es ist aber nötig, ein Gegengewicht zu den Urheberrechtsinhabern zu bilden.

Denn die Tatsache, daß sich vornehmlich die um das Thema kümmern, die damit Geschäftsinteressen verbinden, wohingegen die Nutzer und Verbraucher unterentwickelt bleiben, hat dazu geführt, daß bisher ihre Interessen nicht genug durchgesetzt werden konnten und viele Entscheidungen zu Lasten der Verbraucher gefallen sind. Die Tagung der Heinrich-Böll-Stiftung trägt dazu bei, daß sich das ändert. Ich bin sicher, daß wir für unsere eigene Positionsbestimmung noch einiges lernen können.

Matthias Berninger ist Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

GEISTIGES EIGENTUM IN DER WISSENSGESELLSCHAFT

Die einführenden Beiträge von Rainer Kuhlen und Thomas Hoeren nähern sich der Frage nach dem geistigen Eigentum in der Wissensgesellschaft aus zwei unterschiedlichen Richtungen. Kuhlen stellt die Möglichkeiten eines informationsethischen Diskurses über geistiges Eigentum dar, Hoeren kritisiert aus juristischer Sicht die Kodifizierung der Eigentumsordnung in der neuen Urheberrechtsverordnung. Ist Informationsethik ohne Recht wie ein Fundament ohne Haus – sicher aber folgenlos, so steht Recht ohne Ethik auf unsicheren Füßen. In diesem Sinne ergänzen sich die Beiträge und münden in einen Dialog.

Rainer Kuhlen

Über die Möglichkeit eines informationsethischen Diskurses

Die Diskussion um geistiges Eigentum in der Wissensgesellschaft bzw. bezüglich der Regelung von Urheber-/Copyright-Ansprüchen wird international seit 1996 durch die WIPO-Vorgaben (Copyright Treaty) und das Digital Millennium Copyright Act in den USA und aktuell in Deutschland durch die Notwendigkeit der Anpassung des hiesigen Urheberrechts an die Vorgabe der EU-Richtlinie 2001/29/EG bestimmt. Diese Diskussion wird in erster Linie mit ökonomischen/informationswirtschaftlichen, politischen, zunehmend auch (informations)technischen und wissenschaftlichen bzw. wissenschaftspolitischen und nicht zuletzt auch mit netznutzerorientierten Argumenten geführt, die die jeweiligen Interessen eindeutig, oft aber auch moralisch überhöhend, widerspiegeln. All diese Argumente müssen in juristische Kodifizierungen eingehen.

Es ist offensichtlich, daß es bei den unterschiedlichen Argumentationssträngen und (offenen und verdeckten) Interessenbekundungen zu Widersprüchen kommen muß, die dann gewöhnlich mittels „Macht“ entschieden werden, in der Regel in Form von Kompromissen. Die getroffenen Entscheidungen werden aber dauerhaft nur dann Aussicht auf Akzeptanz haben, wenn sie nicht im Widerspruch zum allgemeinen moralischen Empfinden stehen und einem informationsethisch geführten Diskurs standhalten können. Der ethische Diskurs produziert keine normativen Handlungsanweisungen oder neue Wertesysteme bzw. Moralvorstellungen, sondern reflektiert die von den verschiedenen Interessenvertretern als moralisch begründet (und in der Regel auch gesetzeskonform) empfundenen Normen und Gepflogenheiten. Der Diskurs versucht, diese daraufhin „abzuklopfen“, inwieweit sie, sicherlich unter Berücksichtigung, aber nicht bedingungsloser Anerkennung der zugrundeliegenden Interessen, mit einer ethischen Verallgemeinerung kompatibel sind. Der Diskurs selber kann sich zwar interessenfrei verstehen, wird aber die existierenden und möglichen rechtlichen Rahmenbedingungen im Blick haben müssen. Ethik ohne Recht ist wie ein Fundament ohne Haus – sicher, aber nicht verwendbar. Der informationsethische Diskurs soll überprüfen helfen, ob sich gegenwärtige rechtliche Positionen oder Rechtsentwürfe nicht nur an alten medialen Kontexten orientieren (hier der analogen Publikationswelt), sondern auch im Einklang mit den neuen medialen, die Zukunft von Wissen und Information bestimmenden Potentialen der digitalen Räume stehen. Zu diesen gehören:

Wissens-/Informationsaustausch/-nutzung ohne Verlust für den Anbieter; Information Sharing als Gewinn aller bzw. als Win-Win-Situation für Produzenten, Mittler, Verwerter und Nutzer gleichermaßen; Direktpublikation und Distribution bei Rückbau alter, überflüssig gewordener Mittler-

strukturen; Ablösung singulärer, individuumsbezogener „Werke“ zugunsten dynamischer, virtueller, kooperativ erstellter und genutzter Wissensnetze; umfassende Transparenz und informationelle Symmetrie bei der Erstellung und der Darstellung von Informationsprodukten; Flexibilisierung und Adaptivität bei der Informationsnutzung (Information nach Bedarf bzw. individuellem Wunsch), ...

Spielen wir einige Argumente zur Interessenwahrnehmung durch (wobei es uns mehr um die Tendenz als um Vollständigkeit geht).

Typisches ökonomisches, informationswirtschaftliches Argument: In die Erstellung von Informationsprodukten würde nicht mehr investiert, wenn nicht geistiges Eigentum und der daraus abgeleitete Verwertungsschutz gesellschaftlich-politisch anerkannt und entsprechend juristisch und technisch abgesichert ist. Interesse: mit aus Wissen aufgebauten Informationsprodukten Märkte erschließen, auf denen hohe Umsätze und Gewinne erzielt werden können.

Typisches politisches Argument: Alle Vorgänge im Umfeld von Wissen und Information, der Produktion und der Nutzung von geistigem Eigentum haben derart weitgehende Konsequenzen für alle Bereiche der Gesellschaft, daß der Staat seine regulierende bzw. moderierend-koordinierende Aufgabe unbedingt wahrnehmen muß, ohne dabei in wohlfahrtsstaatliche Fürsorgepolitik, aber auch nicht in neo-liberale Laisser-faire-Politik zurückzufallen. Interesse: Rahmenbedingungen für Informationsmärkte schaffen, die auch in internationaler Perspektive konkurrenzfähig sind und einen gewichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Reichtum schaffen. Für die verschiedenen an Produktion und Nutzung von Wissen und Information beteiligten Gruppen einen konsensfähigen Interessenausgleich schaffen, damit gravierende soziale Konflikte („Informationskriege“) vermieden werden können.

Typisches informationstechnisches Argument: Die bisherigen, im analogen Medium akzeptierten Schranken bei der Verwertung von Urheberrechtsansprüchen sind im digitalen Medium durch den möglichen Einsatz von Techniken des Digital Rights Management (DRM) nicht mehr sinnvoll. Eine vollständige Kontrolle ist machbar und im Sinne der Durchsetzung der Ansprüche auf geistiges Eigentum bzw. dessen Verwertung einerseits und der Durchsetzung von Nutzerinteressen nach dem Prinzip „Pricing for information“ andererseits auch sinnvoll. Interesse: Erschließung großer, neuer Softwaremärkte, Sicherung der eigenen Ansprüche aus Software-/Informationsprodukten.

Typisches wissenschaftliches, wissenschaftspolitisches Argument: Wissenschaftlicher Fortschritt setzt immer auf dem Wissen der Vergangenheit und Gegenwart auf. Dieser Fortschritt ist in Gefahr, wenn nicht Regelungen getroffen werden, die einen freien (freizügigen und zu fairen, konsensfähigen Nutzungsbedingungen möglichen) Austausch von Wissen und Information garantieren, sei es direkt von Seiten der Wissenschaft oder sei es vermittelt über entsprechende Mittler-Institutionen wie Bibliotheken. Weiter ist wissenschaftlicher Fortschritt gefährdet, wenn die Wissensproduzierenden den Anspruch auf ihr geistiges Eigentum nicht erfolgreich reklamieren bzw. ihre Reputationserwartung durch Referenzierung auf ihre „Werke“ nicht durchsetzen können. Interesse: Wahren von uneingeschränkter Wissenschaftsfreiheit als Bedingung für wissenschaftlichen Fortschritt; Zugriffs- und Finanzierungsgarantien von Seiten der Politik, wenn aus kommerziellem Interesse eine Null- oder Niedrigpreispolitik für den wissenschaftlichen Zugriff nicht durchsetzbar ist. Sicherung von individueller Karriere und Anerkennung durch Sicherung des geistigen Eigentums.

Typisches netznutzerorientiertes Argument aus den allgemeinen Publikumsmärkten: In der Vergangenheit, im analogen Wissensumfeld, gingen einmal gekaufte Informationsprodukte in den ei-

genen Besitz über, man konnte also über die weitere Nutzung selber bestimmen - warum soll das im digitalen Medium anders sein, wo es doch der Anspruch der Informationsgesellschaft ist, große Freizügigkeit beim Umgang mit Wissen und Information zu gewähren? Und warum sollen nicht weitere Mittlerdienste, wie die von Bibliotheken, bei weitestgehender Großzügigkeit in Anspruch genommen werden können, wenn die entsprechenden Wissensobjekte nicht selber erworben werden? Interesse: Erwerb von benötigten oder gewünschten „Wissensstücken“ (nicht von nicht-nachgefragten größeren Werken) zu fairen transparenten Bedingungen (Prinzip des „Pricing for information“). Erstellen von Privatkopien auch von digitalen Produkten zum eigenen Gebrauch; Rückgriff auf leistungsfähige öffentliche Mittlerstrukturen.

Typische moralische (oft ideologisierende) Argumente sind: Aus der Wirtschaft: Mit dem Anspruch auf Eigentum, auch auf geistiges Eigentum, steht und fällt jedes wirtschaftliche Handeln und damit auch die Grundlage für unsere (zumindest westliche) Kultur und für jede in der Gegenwart denkbare Gesellschaftsform. Verstöße dagegen können nur als Piraterie gebrandmarkt werden. Nur wenn der Markt die Ansprüche aus Wissen und Information selber regelt, kann damit der gesellschaftliche Reichtum zum Nutzen aller erwirtschaftet und Informationsprodukte zu solch niedrigen Preisen angeboten werden, daß sie für jedermann erschwinglich sind. Aus der Politik: Der Staat/die Politik muß regulierend eingreifen, damit das Prinzip von demokratischer Chancengleichheit über Informationskompetenz und Informationszugang für jedermann anvisiert und erreicht werden kann. Aus der Technik: Technische, individualisierte Kontrollverfahren (DRM) zur Sicherung von Urheber- und Verwertungsansprüchen sind allemal sicherer und objektiver (und damit gerechter) als pauschalierende Abgaben über die informationstechnischen Geräte. Aus der Wissenschaft: Neues Wissen kann nur unabhängig von wirtschaftlichen Nutzungsrestriktionen auf bestehendes Wissen entstehen, entsprechend nur auf der Grundlage vollkommener Freizügigkeit beim Umgang mit Wissen und Information. Der Staat/die Politik muß entsprechende Vorkehrungen treffen, notfalls auch gegen kommerzielle Verwertungsinteressen, damit der wissenschaftliche Zugriff, direkt oder über entsprechende Mittler (Bibliotheken z.B.), frei bleibt. Aus der Sicht von Netznutzern: Der gesamte Komplex von Urheber- und Verwertungsansprüchen ist nicht mehr mit der freizügigen Nutzung von Information in Einklang zu bringen, wie sie im Internet möglich und faktisch bislang gegeben ist. Freier Informationsaustausch ist ein Grundrecht, das, sogar gegen bestehende gesetzliche Regelungen durchzusetzen, Teil der Zivilcourage in der Informationsgesellschaft ist.

Informationsethische Zielsetzung: Der Bedarf nach ethischer Reflexion entsteht, wenn divergierende Interessen aufeinander stoßen, deren Rechte sich mit einigen Gründen auf breit anerkannte, durchaus auch moralisch begründete Prinzipien und Gepflogenheiten abzustützen versuchen. Der informationsethische Diskurs kann dazu beitragen, a) die Interessenlagen der beteiligten Gruppen offenzulegen; b) Prinzipien aufzuzeigen, mit denen die disparaten Interessen begründet werden können; c) Widersprüche zwischen den Interessen und den Begründungsanstrebungen offenzulegen; d) langfristige Nebenfolgen für gegenwärtige Handlungen aufdecken; e) Prinzipien aufzuzeigen, nach denen diese Widersprüche aufgelöst werden könnten.

Hinweise auf einen möglichen informationsethischer Diskurs

Eine Analyse der juristischen Regelungsansätze (WIPO, DMCA; EU, D-Entwurf zeigt deutlich die Spannung, die zwischen den beiden unterschiedlichen Rechtstraditionen des Urheberrechts und des Copyright besteht und die in den europäischen Entwürfen derzeit zusammen“ gepreßt“ werden. Dabei hat die Berufung auf Begriffe wie Urheber, Schöpfer, geistiges Eigentum, Werk etc.,

durchaus ideologische Funktion. Faktisch wird den Rechten der Urheber selber nur unzureichend Rechnung getragen, sondern eher auf die Kontroll- und Verwertungsinteressen abgehoben.

Unabhängig davon wird bei der Betonung von Urheber und geistigem Eigentum (noch) nicht problematisiert, inwieweit heute noch die private Zuordnung von Verwertungsansprüchen aufrechterhalten werden kann. Das Konzept des geistigen Eigentums war immer schon problematisch, da neues Wissen immer umfänglich an bestehendes öffentliches Wissen anknüpft. Es wird aber heute angesichts der fortschreitenden Hypertextifizierung (Atomisierung von Wissenseinheiten mit hochgradiger Vernetzung) besonders fragwürdig. Die Konsequenzen des medialen Wandels können auch unter informationsethischen Gesichtspunkten nicht ignoriert werden.

Den veränderten medialen Rahmenbedingungen (Stichwort „Telemediatisierung“) wird weiterhin überwiegend einseitig Rechnung getragen, insofern mit technischen Maßnahmen in erster Linie den erwarteten größeren Missbrauchsmöglichkeiten (leichteres digitales Kopieren ohne Qualitätsverlust) begegnet werden soll, anstatt diese Techniken auch konstruktiv zugunsten eines User Rights Management umzudeuten und entsprechende Entwicklungen anzuregen.

Den Bürgern in der Informationsgesellschaft wird durch die gesetzlichen Vorgaben gewissermaßen eine allgemeine Dieb- und Piraterie-Mentalität unterstellt, die es zu kontrollieren und einzugrenzen gilt, anstatt auf ein neues autonomes aufgeklärtes Normverhalten der Netzbürger zu setzen. Diese akzeptieren mehrheitlich und zu Recht ungerechtfertigte Gewinnansprüche bei sinkenden Transaktionskosten für Produktion und Distribution digitaler Wissensprodukte nicht. Man kann auf Dauer keine gesetzlichen Regelungen gegen ein neues normatives Bewußtsein durchsetzen.

Der in vielen internationalen Deklarationen, Konventionen (UN, UNESCO, Europarat, G8, Eu-Charta, D-Grundgesetz, etc.) formulierte und die materiale Basis einer Informationsethik in elektronischen Räumen ausmachende Anspruch auf freien (freizügigen, zu fairen Bedingungen möglichen), die digitale Spaltung überwindenden Zugriff (access) wird nicht als Ausgangspunkt einer juristischen Abwägung genommen – einer Abwägung zwischen individuellen, privaten Nutzungsansprüchen aus Wissen und Information einerseits und dem öffentlichen Interesse an der Wissensweiterentwicklung und der Nutzung von Wissen durch jeden zu fairen Bedingungen andererseits.

Es liegt den gegenwärtigen juristischen Entwürfen keine klare Positionierung der Wertehierarchie zugunsten von Informations- und Zugriffsfreiheit zugrunde bzw. es wird nicht nachvollziehbar gemacht, warum bzw. aus welchen verdeckten gesellschaftlichen Gesamtgewinnerwartungen der Gesetzgeber so eindeutig die kommerzielle Verwertung von Wissen und Information favorisiert. Die Nebenfolgen einer weitgehenden Kommerzialisierung und damit einhergehenden künstlichen Verknappung von Wissen und Information werden kaum bedacht.

Insgesamt kann man erkennen, daß in den gegenwärtigen Entwürfen zur Neuformulierung bzw. Anpassung des Urheberrechts informationsökologische Prinzipien der Nachhaltigkeit, aber auch das (u.a. utilitaristisch begründete) Postulat des größtmöglichen gesamtgesellschaftlichen Nutzens und erst recht deontisch normative begründete Prinzipien wie Informationsgleichheit, Zugriffsfreiheit, Partizipation am öffentlichen Geschehen nur sehr unzureichend berücksichtigt sind.

Konsequenz

Der (hier unvollständig ausgeführte) informationsethische Diskurs kann eher Aporien und Widersprüche als Lösungen aufzeigen. Sind diese aber gewichtig genug, ist derzeit eher ein allgemeines Moratorium angebracht als eine unausgewogene Festschreibung durch Gesetze (vgl. partiell das Schicksal des IuKDG). In dieser Frist können alternative Lösungswege ausprobiert und empirisch bewertet und ein breiterer öffentlicher Diskurs geführt werden. Auch die Fristvorgaben durch die EU sollen bei entsprechender Begründung kein Hindernis sein.

Rainer Kuhlen ist Professor für Informationswissenschaft an der Universität Konstanz und Vorsitzender des Fachausschusses Information und Kommunikation der Deutschen UNESCO-Kommission.

Thomas Hoeren

Zum Entwurf des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzesentwurfs zur Regelung des Urheberrechts reicht mindestens zurück bis zum WIPO Copyright Treaty und dem WIPO Performances and Phonogram Producers Treaty aus dem Dezember 1996. Gegen diese sehr umkämpften internationale Verträge wurden schon damals Bedenken wegen der Einschränkung von Nutzerrechten laut. Die beiden völkerrechtlichen Verträge hatten zwei Dinge zum Kern: Erstens ein neues Internetrecht, das sogenannte Making Available to the Public Right und zweitens Auseinandersetzungen mit der Frage, wie mit technischen Schutzmaßnahmen zur Absicherung von Rechteinhabern umgegangen werden soll.

Betrachtet man den zweiten Themenbereich, zeigt sich bereits der erste Bruch im neuen Gesetzentwurf, über den wir hier diskutieren. Der Gesetzentwurf hat bedingt durch Vorschriften aus Brüssel zentrale Elemente dieses Vertrags nicht umgesetzt: Technische Schranken sollen laut WIPO Vertrag zwar geschützt werden, d.h. Schutzmaßnahmen dürfen nicht ausgehebelt werden. Das gilt aber nur für solche technischen Sperren, die auf eine Autorisierung durch den Rechteinhaber hinauslaufen oder die „permitted by law“ sind. Wenn also eine rechtliche Schranke zu Gunsten der User vorhanden ist, dann dürfen zur Absicherung dieser Schranke technische Sperren durchaus umgangen werden. Technische Sperren treten bei jedweder Schranke zu Gunsten der User zurück. Im Gesetzentwurf, der uns vorliegt, ist davon lediglich ein Torso geblieben. Eine erste Völkerrechtsverletzung, wenn man so will.

Die zweite Stufe in der Entstehungsgeschichte des Gesetzentwurfs führte zur EU. Im März 2000 zog Brüssel erstaunlicherweise die Regelungskompetenz für diesen Bereich an sich. Das war nicht selbstverständlich. Denkbar wäre auch gewesen, daß die WIPO Verträge ohne Vorgaben aus Brüssel in jedem Staat einzeln umgesetzt werden. In Brüssel war man jedoch der Meinung, kompetent genug zu sein, um Vorgaben machen zu können. Im Mai bzw. Juni wurde also die entsprechende Richtlinie erlassen. Die Richtlinie ist spannend, weil sie schon in der Grundanlage falsch konzipiert ist.

Brüssel wollte nicht alleine das umsetzen, was in den beiden völkerrechtlichen Verträgen gefordert wurde, nämlich ein neues Internetrecht und einige Regelungen zu technischen Schutzmaßnahmen, sondern man beschäftigte sich darüber hinaus auch mit der Frage der rechtlichen Schranken. Hier wollte sich jemand profilieren. Herr Reinbothe hatte seit Jahren für eine Schrankenregelung gekämpft und war jedes Mal damit gescheitert. Nun sah er die historische Chance, endlich die Schranken zu harmonisieren.

Wenn wir heute über den privaten Kopiergebrauch reden, dann müssen wir über das Vervielfältigungsrecht sprechen. Stellt schon die digitale Kopie, die für Sekundenbruchteile im RAM besteht, eine Vervielfältigung dar? Wenn das so ist, dann befände sich Microsoft in der Position, genau kontrollieren zu können, wer, wann, wo, wie irgendwelche Software auf irgendwelchen Rechnern ablegt. Nach vielen Kämpfen hat man in Brüssel einen Mittelweg gefunden. Die Kopien im RAM sind Vervielfältigungen. Sie sind aber nicht relevant, solange sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung besitzen. Das war ein gutes Signal, schlimmer wird es bei der Privatkopierfreiheit.

Die gute Nachricht hier: Zum Leidwesen der Briten, die bis heute keine Privatkopierfreiheit kennen, hat man festgelegt, daß die Freiheit zur privaten Kopie auch im digitalen Bereich einzuführen ist. Dies wurde allerdings nur als Option formuliert. Hier kommen wir zu den Problempunkten. Jeder Mitgliedsstaat kann frei entscheiden, ob er die Kopierfreiheit auf den digitalen Bereich ausweiten möchte. Die Briten werden es nicht tun. Und da Großbritannien das Mutterland der europäischen Tonträgerindustrie ist, werden wir es von dort mit CDs mit Sperrmechanismen zu tun bekommen.

Im Grunde dürfen die Einzelstaaten alle Schranken beibehalten, die sie bislang gewähren, solange sie sich auf den analogen Bereich beziehen. Für den digitalen Bereich hat die EU lediglich eine Wunschliste aufgestellt. Die Mitgliedsstaaten müssen beschließen, was sie von der Wunschliste übernehmen wollen und was nicht. Bei den technischen Schranken hat man eklatant gegen das Völkerrecht verstoßen. Vorgesehen wurde lediglich, daß Bibliotheken und wenige weitere Werknutzer gegen technische Sperrmaßnahmen geschützt werden sollen. Ansonsten bleibt es bei dem Grundsatz, daß technische Sperrmaßnahmen nicht umgangen werden dürfen. Eine Anti-Hacking-Regelung also, die sogar strafrechtlich sanktioniert ist. Auf Druck von außen wurde eine weitere Klausel eingeführt. Danach dürfen die Mitgliedsstaaten auch privaten Nutzern das zwingende Recht zukommen lassen, Privatkopien trotz Sperren anzufertigen. Wie das umgesetzt werden soll, bleibt unklar.

Kommen wir nun zu dem deutschen Gesetzesentwurf, der auf die Richtlinie aus Brüssel reagiert. Er steht unter enormen Zeitdruck, der keineswegs zwangsläufig notwendig war. Die Ministerin versucht, den Entwurf schnellstmöglich durch die Gremien durchzuboxen. Sie muß dazu jedwedes Profil vermeiden. Alle Punkte, die anecken könnten, müssen deshalb ungeregelt bleiben. Aus diesen Punkten greife ich die Privatkopierfreiheit heraus. Die Grundaussage des Entwurfs lautet hier, daß es auch eine digitale Kopierfreiheit gibt. Dann folgt aber gleich die Einschränkung in § 95a. Wenn digitale Medien mit einem Sperrmechanismus versehen sind, so darf dieser nicht umgangen werden. Man macht sich sogar strafbar, wenn man dies mißachtet. Nach dem „Ja“ und „Nein“ folgt schließlich ein „Jain“: Wenn man wirklich nur zum privaten Gebrauch Kopien anfertigt, so ist es nicht strafbar. Es ist zwar zivilrechtlich ahndbar, strafrechtlich jedoch nicht sanktioniert – ein politischer Eiertanz. Weitere sensible Themen, wie z.B. Pressespiegel sind überhaupt nicht geregelt worden, obwohl in den Brüsseler Vorgaben einige Hinweise zu diesem Thema zu finden sind. Meine Hauptbedenken gegen den Entwurf betreffen die Bibliotheken. Man hat sich entschieden, den Bibliotheken das Recht einzuräumen, bei den jeweiligen Rechteinhabern Informationen über technische Sperrmechanismen einzuholen. Das klingt plausibel, ist es jedoch nicht. Was passiert, wenn ein Rechteinhaber nicht mehr existiert? Was ist bei Insolvenz? Was ist mit dem Verzögerungsrisiko? Was passiert, wenn der Rechteinhaber überhaupt keine technische Informationen besitzt? Ein großer Fehler betrifft die Frage der Software. In §69a, Abs.4 wird Software aus den Schutzmaßnahmen ausgenommen. Wenn eine Bibliothek oder ein anderer Schutzberechtigter eine CD kauft, die Software mit einem Kopierschutzmechanismus beinhaltet, erhalten sie dazu keine Informationen. Mit einfachen Tricks läßt sich also der Schutz der Bibliotheken aushebeln.

Thomas Hoeren ist Professor für Informationsrecht und Rechtsinformatik am Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Ein Dialog zwischen Ethik und Recht

Kuhlen: Zunächst eine allgemeine Frage. In der juristischen Fakultät in Konstanz sah ich die Ankündigung einer Veranstaltung, die mich erstaunte: „Recht gestaltet die Zukunft“ stand dort. Ist es nicht eher so, daß das Recht normative Rahmenbedingungen, z.B. moralische Gepflogenheiten aus der Vergangenheit, beisteuert und damit systematisch immer zu spät kommt? Besteht hier ein juristisches Dilemma und gibt es Möglichkeiten, aus dem Dilemma heraus zu kommen?

Hoeren: Ja, als Jurist fühlt man sich manchmal wie der Hase, der immer wieder auf den Igel trifft, der bereits vor uns angekommen ist. Es gibt dieses Problem generell. Dennoch können wir viel regeln. Der Gesetzesentwurf zum Urheberrecht aber zeigt an mehreren Stellen das absolute Versagen der Justiz, die Hilflosigkeit gegenüber faktischen Entwicklungen.

Nehmen wir den Pressespiegel: Jedes Unternehmen hat einen Pressespiegel. Auch der Bundesgerichtshof hat einen. Diese Pressespiegel existieren natürlich nicht nur in klassischer Papierform sondern auch elektronisch. Sollten wir solche Pressespiegel erlauben? Ja, natürlich. Das Problem ist aber, daß die Gerichte in Deutschland, z.B. das Oberlandesgericht in Köln und das in Hamburg, entschieden, daß dies nicht gehe. Elektronische Pressespiegel und sogar die Papierversion sind nicht von einer Schranke gedeckt. In diesem eklatanten Fall wird also das Informationsinteresse der Einzelnen zugunsten von Verbotsansprüchen von Verlegern verletzt. In dieser Situation fragen wir uns als Juristen, wie man eigentlich den Bundesgerichtshof verklagt, denn auch dieser ist ein Urheberrechtsverletzer.

Man hätte diese Probleme regeln können, aber das Tempo, mit dem der Gesetzesentwurf vorangetrieben wird, verhindert dies. In der Richtlinie ist von „Communication by the press“ die Rede, was folgendermaßen ausgelegt werden kann – wie das die niederländischen Kollegen in einer Protokollerklärung auch tun: „Press“ bedeute, „alles, was die nationalen Mitgliedsstaaten als Presse ansehen“. Warum sollten wir nicht den Bundesgerichtshof, der selber bestimmte Sachverhalte massenhaft verbreitet, als Presse ansehen? Mit all diesen Themen beschäftigt sich der Gesetzesentwurf gar nicht erst, sondern beläßt es bei den bisherigen. Es gibt Verbotsansprüche gegen den BGH, die man überhaupt nicht durchsetzen kann. Damit beschwört man eine loose-loose Situation, nur weil man zu feige war, sich dieser Problemstellung anzunehmen.

Beim Art. 8 Absatz 3 der Richtlinie liegen die Dinge ähnlich. Wir reden bislang nur über CDs. Was ist mit dem Internet? Hier kann man Verbote des Hacking einführen. Dennoch: sobald Tools von der Ukraine aus zum Cracken von Sperrmechanismen angeboten werden, haben deutsche Gesetzgeber darauf keine Einflußmöglichkeiten.

Ich komme zum Digital Rights Management: Im März hat die Europäische Kommission eine interne Studie herausgegeben, die alle Digital Rights Management Systeme, die bisher europäisch gefördert worden sind, untersucht. Sie stellt fest, daß alle gehackt worden sind. Es gibt nicht ein System, das Bestand hat. Auch hier sieht man: es kann etwas geregelt werden. Nur sind die Regelungen mit einfachen Mitteln zu umgehen.

Betrachten wir als letztes Beispiel Sony & Co., ein erschütternder Fall. Hier geht es um die Frage der Regional Coding Systems. Anscheinend haben sich die großen Konzerne zusammengetan und sich gesagt: Warum sollen wir überhaupt noch auf Juristen hören? Laßt uns „Code as Code“ machen, wie Laurence Lessig das nennt. Das bedeutet, daß man den Programmiercode konsequent zu

einer eigenen Kodifikation werden läßt. Das sieht man am Regional Coding System. Es gibt bereits Sony CDs, die nur auf britischen Recordern abspielbar sind. Das ist ein grober Verstoß gegen unsere Rechtsordnung. Wir haben hier einen Erschöpfungsgrundsatz, der gebietet, daß eine in Großbritannien gekaufte CD hier genutzt werden kann. Wir haben bisher jedoch keine juristische Handhabe, um dagegen vorzugehen.

Kuhlen: Noch einmal zur Frage des Digital Rights Management. Es ist nicht das Problem, ob Systeme geknackt werden können oder nicht, sondern wie der Anspruch auf private Kopien gesichert werden kann. Ist es möglich, das Digital Rights Management durch ein User Rights Management zu erweitern? Wenn ja, an welcher Stelle könnte das geschehen und mit welchen Formulierungen? Oder ist die gesamte Idee der Sicherung von privaten Kopien über Software für Sie als Jurist nicht durchsetzbar?

Hoeren: Zuerst muß man fragen, was Ansprüche auf Kopien eigentlich bedeutet. Die Vertreter der Urheber, genauer gesagt der Verwerter, sind der Ansicht, daß es gar keine Ansprüche auf Kopien gibt. Die Privatkopierfreiheit ist ihnen zu Folge gar kein Recht an sich, sondern ist aus dem Grunde entstanden, daß man gegen diese Praxis nicht vorgehen konnte. Da fängt der Fehler schon an. Die Verwerter behaupten fälschlicherweise, daß es einen obersten Grundsatz gibt, der besagt, daß der Schutz der Kreativen (und damit meinen sie auch ihren) gesichert sein muß. Die Freiheit der Privatkopie sei dagegen eine Ausnahme, die juristisch eng auszulegen ist. Privatkopierfreiheit lassen sie nur bei Medien gelten, bei denen die Kopierqualität schlecht ist. Im Bereich digitaler Medien plädieren sie dafür, die Privatkopierfreiheit gänzlich abzuschaffen.

Diese Konzeption ist falsch, denn wir befinden uns hier verfassungsrechtlich in einem Güterabwägungsprozeß. Es gibt zwei Interessen: auf der einen Seite die Verwerterinteressen, die verfassungsrechtlich durchaus zu Recht geschützt sind, und auf der anderen Seite solche Dinge wie die Informationsfreiheit. Zwischen diesen beiden Prinzipien muß eine Balance hergestellt werden, wobei der oberste Grundsatz lautet: grundsätzlich sind Informationen frei. So ist das Urheberrecht schon in sich eine Ausnahmekonstruktion, was man daran sieht, daß die Rechte des Urhebers nur bis 70 Jahre nach seinem Tod geschützt sind. Ungefähr 140 Jahre (je nach Alter) gewähren wir also Monopole. Das Monopol muß selbst restriktiv ausgelegt werden. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis ist genau umgekehrt. Die Schranken geben der Öffentlichkeit also Freiheiten zurück, die sie besitzen.

Wie macht man also die Balance? Der Interessenkonflikt kann so entschieden werden wie das die Briten tun: Sie gewähren überhaupt keine digitale Kopierfreiheit. So werden wir nicht entscheiden. Die Brüsseler Leitlinie hat eine solche Position auch gar nicht vorgegeben. Auf der anderen Seite könnte man alles frei geben. Das ist politisch auch nicht vernünftig. Die Wahrheit liegt in der Mitte. Entweder gibt es eine Pauschalabgabe, die einen Anspruch auf private Kopierfreiheit zusichert, oder man führt ein Einzellizenzmanagement ein, das wäre die User Rights-Variante. Diese Möglichkeiten finden sich wieder im Art. 13 Absatz 4 des Urheberwahrnehmungsgesetz. In dieser Bestimmung heißt es, daß man nur dann Leerkassettenabgaben zahlen muß, solange keine Digital Rights Systeme bestehen. Man will eine Doppelbezahlung vermeiden: einmal das Bezahlen durch die Einzellizenz und zum zweiten an eine Verwertungsgesellschaft. Ob das funktioniert? Es ist ein erster Versuch.

Ungeregelt ist auch – und das ist für die Kopierfreiheit wichtig – der Grundsatz der Erschöpfung. Das muß nachgeholt werden. Wenn man z.B. ein Buch kauft, darf man es frei weiter verkaufen. Die Frage ist, ob das auch im digitalen Kontext z.B. im Internet gilt. Die Kommission hatte sich in der Brüsseler Regelung darüber Gedanken gemacht und entschieden, daß es auch im Internet eine Erschöpfung geben kann. Es darf kein Unterschied bestehen zwischen einer Software, die man auf

Diskette bekommt, wo die Erschöpfung gilt und einer Software, die man aus dem Internet herunterlädt. Das ist im Gesetz wieder nicht geregelt worden, wieder aus Feigheit. Dabei ist das sogar der Kern der Kopierfreiheit. Es kann nicht sein, daß eine Bibliothek etwas kauft, es aus dem Internet herunterlädt und nun noch einmal dafür zahlen soll, daß sie diese Daten weitergeben will.

Kuhlen: Uns interessiert hier ja nicht alleine der Musikmarkt, sondern auch die Wissenschaft. Sind Forscher in Gefahr, wenn sie über Digital Rights Managementsysteme forschen und deren Schwachstellen publizieren?

Hoeren: In den USA gab es den Felton-Case: Ein Wissenschaftler wurde von der Musikindustrie unter Druck gesetzt, weil er veröffentlicht hatte, wie man bestimmte DVD-Mechanismen hacken kann. Der Felton-Case zeigt das grundsätzliche psychologische Problem, daß die Musikindustrie sich noch nicht auf offene Diskurse einläßt. Der Fall ist zugunsten des Herrn Felton ausgegangen, er durfte sein Material publizieren.

Das Hauptproblem ist, daß die Industrie „code as code“ benutzen und Sperrmechanismen einsetzen kann. Da gibt es die Strafvorschrift §95a, die die Umgehung von Sperrmechanismen verbietet. Diese Vorschrift ist meiner Ansicht nach so verfassungswidrig wie sie nur sein kann. Der Gesetzgeber hat einen taktischen Fehler gemacht. Er hat nicht nur verboten, sondern für strafbar erklärt. Damit eine Norm aber den Strafrechtlern genügt, muß schon einiges zusammen kommen. Sie muß vor allem hinreichend bestimmt sein. Die Regelung ist aber kaum lesbar, ihre Begriffe sind nicht eindeutig auslegbar.

Der §95b, der die Wissenschaftsfreiheit gegen diese Schutzmaßnahmen schützen soll, ist problematisch, weil Software ausgenommen ist, weil das gesamte Verzögerungs- und Insolvenzrisiko voll auf die Bibliotheken abgewälzt wird. Das geht nicht. Hier muß über ganz neue Vorgehensweisen nachgedacht werden, z.B. „Key recovery“, also daß Schlüssel öffentlich hinterlegt werden, die man sich dann besorgen kann. Das verweist auf die Hinterlegungssituation im Softwarerecht. Solche konstruktiven Ideen müßten im Gesetz verwirklicht werden. Wenn die Regierung das Gesetz jedoch in zwei Wochen schon zum Regierungsentwurf machen will, kann über solch wichtigen Fragen nicht mehr nachgedacht werden.

Kuhlen: Lassen Sie uns noch über die Sicherung kultureller Interessen sprechen. Es wird, wie Jeremy Rifkin zeigt, zunehmend mit Kulturgütern Geld verdient, nicht mehr alleine mit Informationsgütern. Das bedeutet die Wende von der Informationswirtschaft in die Kulturwirtschaft. Kulturgüter sind noch weitgehend in öffentlicher Hand. Wie kann man sicherstellen, daß Kulturerbe geschützt werden kann?

Hoeren: Rechtlich-dogmatische Möglichkeiten sehe ich wenig. Es fehlt aber auch noch Forschung auf diesem Gebiet. Was heißt Digitalisierung und Vermarktung? Wir brauchen einen neuen, offenen Dialog. Bislang haben die Verwerter unter sich verhandelt. Da sie aber das Urheberrecht immer weiter ausgedehnt haben, gibt es nun neue Gruppen, die ein Wörtchen mitreden möchten. Wir brauchen eine neue Art von Verbraucherschutzorganisation, denn es gibt keine Vertreter der Privatkopierfreiheit. Die Verbraucherschutzorganisationen beschäftigen sich nur mit Stiftung Warrentest u.ä., wie sie es schon seit dem 19.Jahrhundert tun. Die immaterialgüterrechtliche Komponente verstehen sie nicht. Der einzige Vertreter der Privatnutzer ist eine Allianz von Verkäufern der Kopiergeräte wie Hewlett Packard, Digital Equipment und Philips, die an der Geräteabgabe interessiert sind. Diese Allianz ist jedoch nicht sehr stabil. Auf dem Gebiet der Nutzerrechte ist Forschung und eine ausgiebige Auseinandersetzung nötig, darum plädiere ich für ein Moratorium für das Gesetzesvorhaben. Deutschland muß nicht den Pionier in Europa spielen.

URHEBERRECHT UND WISSENSCHAFT

Andreas Poltermann

Einführung

Die Wissensgesellschaft ist durch die grundlegende Ambivalenz gekennzeichnet, daß Wissen öffentliches Gut ist und gleichzeitig privat angeeignet, in Wert gesetzt und verknappt wird. Wie in einem Brennspeigel zeichnen sich im digitalen Raum des Internet und der digitalen Kommunikation die Widersprüche unserer Zeit ab: Daß Kreativität und Innovation, die sich aus dem reichen Menschheitserbe frei zugänglicher kultureller Arbeit (Public Domain) speisen, heute durch die neuen Kommunikationsmöglichkeiten und die besseren Chancen für Austausch und Zusammenarbeit entfaltet werden können, daran jedoch durch das weltweit errichtete Regime des Handels mit intellektuellen Eigentumsrechten und mit Dienstleistungen (darunter auch Wissenschaft und Bildung) zunehmend gehindert werden.

Die Wissenspolitik der meisten westlichen Staaten in der WTO hat diese Situation absichtsvoll herbeigeführt. Dazu zählen die fast vollständige Privatisierung der Informationsinfrastruktur ebenso wie Patentoffensiven und die Umstellung größerer Teile der Finanzierung von Wissenschaft und Forschung auf Drittmittel- und Projektförderung. Während die USA beim Copyright- und Patentregime die treibende Kraft sind, ist beispielsweise die EU mit ihrer Datenbank-Richtlinie von 1997 weit vorangegangen. Denn die gründet Schutzrechte für Datenbanken zunächst in gewohnter Weise auf die Leistungen eines „Urhebers“. Zusätzlich führt sie aber auch ein – der US-Rechtstradition bisher völlig unbekanntes - Schutzrecht sui generis ein, das sich lediglich auf ein „substantielles Investment“ gründet. Die Wissenspolitik der staatlichen und wirtschaftlichen Akteure war und ist von der funktionellen Sicht auf Wissen geprägt. Es ist eine Politik im Dienst einer zur „Informationsgesellschaft“ transformierten Industriegesellschaft, die sich zu neuen „Landnahmen“ anschickt – im Bereich der Privacy, die durch neue Kontrolltechniken veröffentlicht und als vermarktungsfähige Informationsfülle entdeckt wird (siehe www.saveprivacy.org), und im Bereich des gemeinfreien Wissens, der Public Domain des Nordens wie des Südens.

Im April 2002 unterbindet die Deutsche Bibliothek den Internetzugang zu den bei ihr archivierten Netzpublikationen der Mitgliedsverlage des Börsenvereins. Der Grund: Die Verlage als Inhaber von Urheberrechten wollen ihre Netzpublikationen nicht unkontrolliert und unlizenziert über das Portal der Deutschen Bibliothek zugänglich machen und erlauben statt dessen nur den gebührenpflichtigen Ausdruck in den Räumen der Deutschen Bibliothek. Die Urheber, die zumeist öffentlich finanzierten WissenschaftlerInnen, müssen den Zugriff auf das von ihnen selbst geschaffene Quellen- und Referenzmaterial im digitalen Raum durch das Gateway einer zumeist teuren Lizenz bezahlen. Das Beispiel macht klar: Im neuen Urheberrechtsregime geht es nicht um den Schutz der Urheber und die Begrenzung dieses Schutzes im gesellschaftlichen Interesse an Innovation. Unter dem Dach des Urheberrechts und in seiner unangemessenen Begrifflichkeit entwickelt sich ein neues System der Begrenzung des Zugangs zu Wissen und Information durch technische Schutzsysteme (digitaler Kopierschutz, digitale Lizenzkontrolltechniken) und vertragliche Vereinbarungen (Lizenzen). Mehr und mehr wird so eine Art private Gesetzgebung der Rechteinhaber und Anbieter von Information etabliert. Dieses neue Regime zerstört kulturelle Tradition, es ist in seiner fortgeschrittensten Version ein Leasingverfahren, das die Lizenz erteilt, eine Information gegen

Entgelt für den Augenblick zu nutzen, um das von ihr repräsentierte Wissen nach der Nutzung sogleich wieder zu „vergessen“. Fortlaufend werden dem Bereich des gemeinfreien Wissens Anteile durch Entwertung, Vergessen und vor allem Aneignung entzogen, um sie anschließend als lizenzpflichtige Information wieder anzubieten.

Seit Jahren beklagt die Wissenschaft die Monopolstellung der Wissenschaftsverlage und deren Rechtspolitik. Sie hat ihr zunächst den Namen „Journal Crisis“ gegeben (siehe hierzu auch den Beitrag von Bettina Preiß, die zugleich das originelle Geschäftsmodell eines kleinen geisteswissenschaftlichen Verlags vorstellt. Seite 34 dieser Dokumentation). Die Bibliotheken, die Archive des Wissens, können immer weniger die neue Lizenzpolitik der Verlage bezahlen, sind aber auch sonst auf die kulturelle Revolution der Digitalisierung schlecht vorbereitet. Die Deutsche Bibliothek jedenfalls scheint zu einer aktiven Rolle beim Erhalt und Ausbau der Public Domain nicht willens und in der Lage (siehe hierzu den Beitrag von Gabriele Beger auf Seite 23). Voraussetzung ist die vielerorts noch nicht begonnene Integration von Bibliothek, Rechenzentrum und Media-Zentrum. Viele WissenschaftlerInnen sind da weiter. Sie entwickeln ein Bewußtsein ihrer Rolle als Urheber und Nachfrager und greifen mit diversen Formen der elektronischen Direktpublikation und Archivierung zur individuellen Selbsthilfe (siehe hierzu den Beitrag von Martin Grötschel auf Seite 31). Kollektive Initiativen wie die IuK Initiative der deutschen Fachgesellschaften, die Open Archive Initiative, die Publik Library of Science und SPARC (die Scholarly Publishing & Academic Resources Coalition) versuchen, die Organisation der Public Domain (der Wissenschaft) in Angriff zu nehmen (siehe hierzu den Beitrag von Diann Rusch-Feja auf Seite 27). Auch das unlängst von der Bundesregierung angestoßene Projekt „DFN-Science-To-Science“ für den direkten elektronischen Austausch zwischen definierten Bereichen der Arbeitsspeicher der PCs der beteiligten WissenschaftlerInnen nach dem Muster der sog. Peer-to-Peer-Kommunikation ist ein wichtiger Schritt zur Selbstorganisation der Public Domain.

Bei all diesen Initiativen und Projekten geht es aber nicht allein um freien Datenaustausch und Kooperation, sondern auch um das Ethos der Wissenschaften insgesamt – um die Sorge für die entscheidende „Währung“ wissenschaftlichen Arbeitens: Anders als es die allorts entstehenden Verwertungsagenturen für Forschungsergebnisse sehen, ist das nicht Geld, sondern die wissenschaftliche Reputation: die Fähigkeit, durch die Wahrheit der übermittelten Ideen und Daten das Denken anderer zu beeinflussen. Voraussetzung ist die ungehinderte und vollständige Distribution und Dissemination der wissenschaftlichen Ergebnisse.

Die Public Domain der Wissenschaften hat also auch eine publikationsethische Seite, nämlich die Verpflichtung, die technischen Möglichkeiten der Digitalisierung zur vollständigen und ungehinderten Offenlegung sämtlicher Daten, also des sog. „Informationshinterlandes“ im „deep web“ – wohin die Suchmaschinen nicht vordringen – auch wirklich zu nutzen. Das beste Beispiel, daß es hierfür erfolgreiche Anreize geben kann, bietet die Open-Source-Bewegung mit ihrem Ethos des vollen und offenen Datenaustauschs im Interesse kreativer Kooperation (siehe hierzu den Beitrag von Stephan Eissler auf Seite 36).

An diesem Beispiel orientiert sich die jüngste Initiative zur Rückgewinnung und zum Ausbau der Public Domain. Sie zieht aus der digitalen Kulturrevolution und dem neuen Regime einer privaten Legislation unter dem Dach des Copyrightregimes den kühnen Schluß, daß die Wissenschaft (und darüber hinaus alle kreativ Kulturschaffenden) durch die Legislation der Beteiligten die Public Domain neu erschaffen sollte: als „Electronic Commons“ oder „Wissensfreiheit“. Unter dem Label „Creative Commons“ (siehe www.creativecommons.org) bauen Lawrence Lessig von Stanford, James Boyle von der Duke University und eine Reihe weiterer renommierter US-

Rechtsprofessoren ein System auf, in dem sich die teilnehmenden Autoren nach dem Vorbild der Open-Source-Bewegung vertraglich die Lizenz zum Zugriff und zur nicht-proprietären Weiterverwendung erteilen. Ihre Idee hierbei: Unter dem Dach, mit den Mitteln und auch dem Schutz des neuen Copyrightregimes den öffentlichen Wissensraum neu konstituieren. Wo die staatliche Gesetzgebung nicht mehr die Kraft aufbringt, die Private Domain der Lizenzierung und des Leasings von Informationen im Interesse der Allgemeinheit zu beschränken, will diese zivilgesellschaftliche Initiative sie wenigstens daran hindern, das für die Wissensgesellschaft effiziente und innovationsfördernde Ethos des vollständigen und offenen Austauschs und der Kooperation im Nonprofit-Sektor der Public Domain zu zerstören.

Andreas Poltermann ist Referent für Bildung und Wissenschaft in der Heinrich-Böll-Stiftung.

Modelle für den Umgang mit Wissen in wissenschaftlichen Bibliotheken

1. Bibliotheken leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Versorgung der Bürger mit Informationen. Ihre Tätigkeit ist durch sog. Bibliothekslizenzen im Urheberrechtsgesetz zu gewährleisten.

Bibliotheken stellen ohne Ansehen der Person jedermann Informationen zur „freien Benutzung“ zur Verfügung. Die Organisation in unterschiedliche Bibliothekssparten und -typen, dient dabei der Arbeitsteilung, in deren Ergebnis jedermann Zugang zu Informationen erhält. Die Informationen haben sie im Vorfeld zu diesem Zwecke erworben. Für die Werknutzung durch Ausleihe, Vervielfältigung und Kopienversand werden neben dem Kaufpreis oder der Lizenzgebühr pauschalierte Tantiemen an Autoren und Verlage entrichtet. Dies entspricht der durch internationale Abkommen geforderten Ausgleichspflicht für die Anwendung von Ausnahmen und Beschränkungen im Allgemeininteresse (Art 9 Abs. 2 RBÜ).

Zu den originären Bibliotheksleistungen gehört ein möglichst umfassendes breites Informationsangebot, ohne Beeinflussung durch Marktinteressen. So halten Bibliotheken vielgefragte und aktuelle Informationen sowie weniger gefragte und ältere bereit, auch dann noch, wenn der Verleger aus wirtschaftlichem Interesse bereits ausgefallen ist. Sie sind die Bewahrer geistigen Schaffens und ermöglichen die Auseinandersetzung mit vorhandenem Wissen, welches notwendig ist, um neues geistiges Eigentum zu schaffen. Diese Auseinandersetzung auf bestimmte Informationsträger und/oder Erscheinungsjahre zu beschränken, wäre absurd. Die vorhandenen Schranken des Urheberrechts, insbesondere die §§ 49, 52 und 53 UrhG sind wiederholt durch das BVerfG und den Europäischen Gerichtshof auf ihre Übereinstimmung mit Art. 9. Abs. 2 RBÜ hin überprüft worden. Deshalb können und müssen die vorhandenen Ausnahmen im Urheberrechtsgesetz auch auf elektronische und digitale Medien durch zwingendes Recht Anwendung finden. Um das wirtschaftliche Interesse der Verleger auf Vertrieb im digitalen Umfeld nicht „unverhältnismäßig zu beeinträchtigen“, sind Zugriffsberechtigte bzw. Anwendungsberechtigte der Schrankenregelung neu zu definieren. Als ein „bestimmt abgegrenzter Kreis von Mitgliedern der Öffentlichkeit“ im Sinne des § 52 (Ausnahme zur öffentlichen Wiedergabe) sind dementsprechend alle Bibliotheksbenutzer, die die Bibliothek direkt aufsuchen (Interne) und die registrierten Benutzer einer Bibliothek, die sich im Netz als solche legitimieren können (Externe), zu definieren. Diese Anwendung darf durch Vertrag nicht umgangen werden.

2. Das Urheberrechtsgesetz erfährt im digitalen Umfeld eine Wandlung vom überwiegenden Kulturrecht zu einem reinen Wirtschaftsrecht.

Wenn auch die Entstehung von Urheberrechtsgesetzen weltweit auf einen wirtschaftlichen Hintergrund zurückzuführen ist, so wahren alle Gesetze und internationalen Übereinkommen eine Balance zwischen Allgemein- und wirtschaftlichen Interessen. Die Urheberrechtsgesetze waren stets aufgrund der Bedeutung des geistigen Eigentums als „öffentliches Gut“, Kultur- und Wirtschaftsgesetz in einem. Das geistige Eigentum wird als ein eigentumsähnliches Recht behandelt, in einem speziellen Gesetz geregelt und nicht als privatrechtliches Sachenrecht definiert. Seit Bestehen von Urheberrechtsgesetzen sichern sogenannte Schranken (Ausnahmen und Beschränkungen) die Interessen der Allgemeinheit am Zugang zu Werken und Informationen, ohne daß es einer Zustim-

mung der Rechteinhaber bedürfte. Zutreffender ausgedrückt: das Gesetz untersagt in bestimmten Sonderfällen dem Rechteinhaber, sein Verbotsrecht auszuüben.

Mit der Entwicklung der elektronischen und digitalen Technologien wurden nicht nur die bislang geltenden Ansprüche an die Qualität eines Werkes, die zu einem Urheberrechtsschutz Kraft Gesetzes führen, deutlich abgesenkt, sondern darüber hinaus erhielten die wirtschaftlichen Interessen an der Werknutzung als Ware einen unabhängigen Rechtsschutz.

Mit der Einführung des „Schutzes von Computerprogrammen“ in das Urheberrecht genießt erstmals ein bislang dem Leistungsschutz zuzuordnendes Werk Urheberrechtsschutz. So sind an die Schutzwürdigkeit von Computerprogrammen keinesfalls die qualitativ hohen Standards einer „geistigen schöpferischen Leistung“ anzulegen, wie sie z.B. bei einer wissenschaftlichen Schrift erforderlich wären. Mit der Umsetzung der EU- Datenbankrichtlinie in das deutsche Urheberrechtsgesetz wurde diese Tendenz fortgesetzt. Neben den Urhebern an den einzelnen Daten und der Software genießt nunmehr der Datenbankherausgeber einen eigenen Urheberrechtsschutz für die Auswahl und Zusammenstellung. Diese Tätigkeit ist vergleichbar mit der eines Herausgebers „Wissenschaftlicher Ausgaben“ (§ 70 UrhG) oder von „Nachgelassenen Werken“ (§ 71 UrhG), die dem Leistungsschutz zugeordnet werden. Nach der Dogmatik des deutschen Urheberrechtsgesetzes ist der Urheberrechtsschutz an Computerprogrammen und Datenbanken eine völlig unverständliche Zuordnung. Sie ist allein der internationalen Tendenz, das Urheberrecht vorrangig als Wirtschaftsrecht auszugestalten, geschuldet.

Im Mittelpunkt des Schutzes steht nicht mehr der Urheber, sondern zunehmend der Produzent. So ist die Einführung eines unabhängig von einem etwaigen Urheberrechtsschutz geltenden sui generis für die Datenbankhersteller als ausgewiesener Investitionsschutz nur noch folgerichtig. Danach steht jede Datenbank unter dem Schutz des Gesetzes. Die Ausnahmen sind in Bezug auf elektronische Datenbanken stark eingeschränkt. Die Vervielfältigung ohne Zustimmung ist, obwohl sie einem grundsätzlichen Verbreitungs- und Wiedergabeverbot unterliegt, nur für den wissenschaftlichen Gebrauch statthaft (§ 53 Abs. 5 UrhG).

Mit der EU-Urheberrechtsrichtlinie werden die Rechte der Produzenten den Rechten der Urheber gleichgestellt. Die öffentliche Wiedergabe, die zu den exklusiven Rechten gehört, wird bereits erfüllt, wenn nur ein Mitglied der Öffentlichkeit Zugang zu den Netzprodukten von einem Ort und zu einem Zeitpunkt seiner Wahl hat. Damit wird dem Grundsatz nach jeder Zugriff zu einer zustimmungsbedürftigen Handlung. Zwingend auszugestaltende Normen zu den Ausnahmen und Beschränkungen im Allgemeininteresse werden nicht vorgeschrieben. Im Vertrag kann fair-practice und fair-use vereinbart werden.

Durch den „Vorrang des Vertrages“ vor der Anwendung von Ausnahmen und Beschränkungen wird das Urheberrecht zu einem reinen Wirtschaftsrecht.

Damit beschränkt das Urheberrecht erstmals in seiner Geschichte die „freie Benutzung“, das Grundrecht auf Informationsfreiheit.

3. Das Grundrecht eines jeden Bürgers auf Informationsfreiheit stellt eine rechtliche Schranke des Urheberrechts dar.

Das verfassungsgemäß ausgestaltete Grundrecht eines jeden Bürgers auf „Meinungsfreiheit“ sowie die „Freiheit von Kunst und Wissenschaft“, die sogenannte Informationsfreiheit (Art. 5 GG), beruht auf zahlreichen internationalen Menschenrechtskonventionen zur Freiheit auf ungehinderten Zugang zu Informationen durch jedermann. Ohne Auseinandersetzung mit vorhandenem Wissen

kann neues nicht entstehen. Verfassungsrechtlich gilt der Grundsatz des „Gemeingebrauchs an Information“. Die Information wird damit zu einem überwiegend „öffentlichen Gut“.

Kennzeichnend für den Gegenstand der Information ist sein immaterieller Charakter, so daß die Rechtsregeln für körperliches Sacheigentum nicht unstrittig angewandt werden können. So wird die Information durch die Benutzung nicht aufgebraucht, sie bleibt für jedermann vorhanden. Sie erfährt jedoch, um so mehr Menschen über die gleiche Information verfügen, eine wirtschaftliche Wertminderung. In diesem Spannungsfeld stehen die Interessen zwischen der Allgemeinheit nach freiem ungehinderten Zugang zu Informationen und die des Herstellers und Produzenten von Informationen als Ware. Das Urheberrecht als ein Teil des Informationsrechts muß beiden Interessen Rechnung tragen, wobei das Grundrecht auf Informationsfreiheit nach der Verfassung ein elementares Recht mit unmittelbarer Wirkung auf die folgenden Gesetze ist. Nach der Hierarchie der Gesetze darf keine Bestimmung in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Grundgesetzes, der Verfassung, entgegenstehen. Insoweit hat die Informationsfreiheit direkte Auswirkung auf die Ausgestaltung der Schranken des Urheberrechts. Die Informationsfreiheit wirkt somit als Schranke des Urheberrechts.

Die Informationsfreiheit darf nur durch Gesetz beschränkt werden (Art. 5 Abs. 2 GG). In Bezug auf das Urheberrechtsgesetz beschränkt die Informationsfreiheit den Grundsatz des Urheberrechts, die ausschließlichen Rechte des Urhebers. Die Beschränkung der Informationsfreiheit durch ein Verbot der freien Benutzung unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Urhebers ist unzulässig, weil sie die Informationsfreiheit als solche in Frage stellt. Schranken sind Ausnahmen. Dies gilt auch für das Grundgesetz. Der Grundsatz ist nach Art 5 Abs. 1 und 3 GG der ungehinderte Zugang zu Information und die Ausnahme ist die Beschränkung dieses Grundsatzes in begründeten Sonderfällen.

Das Recht auf Informationsfreiheit hat in der Informationsgesellschaft eine völlig neue, elementare Wirkung erhalten. Wer sich nicht umfassend informieren kann, kann an der Informationsgesellschaft nicht teilnehmen.

Der Demokratiestaat ist demnach verpflichtet, Ausnahmen und Beschränkungen im Allgemeininteresse gesetzlich zu definieren, ihre Anwendung sicherzustellen und für einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessentinhabern zu sorgen.

Schlußbemerkung

Der vorliegende Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie berücksichtigt auf den ersten Blick in weiten Teilen den Bibliotheksauftrag. Erst der zweite Blick zeigt, daß der Ausnahmetatbestand, die drahtgebundene und drahtlose Zugänglichmachung von urheberrechtlichen Werken an einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Angehörigen der Öffentlichkeit (§ 52 UrhG) keine zwingende Norm darstellt. Gegen die Anwendung des § 52 können sowohl vertragliche Bestimmungen gestellt werden, als auch technische Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Damit sind alle – mit hohen Investitionen von Bund und Ländern und anderen Forschungsförderern – erreichten neuen Informationswege der Wissenschaft und Bildung gefährdet. Unterschiedlichste Vertragsverhandlungen, umfangreiche Rechteverwaltung und nicht zuletzt eine Kostenexplosion, der die öffentliche Hand nicht begegnen kann, verhindern Innovation in den Bibliotheken.

Die Kernfrage in dieser Diskussion ist nicht, ob für eine Leistung bezahlt werden soll, sondern vielmehr, ob der lizenzierte Zugang zu elektronischen Werken für die Bibliotheken noch bezahlbar

bleibt, um auch im digitalen Umfeld das Grundrecht auf ungehinderten Zugang zur Information für jedermann (Art. 5 GG) zu gewährleisten. Auf eine Balance der Interessen kommt es an. Dazu bedarf es Ausnahmen im Allgemeininteresse auch für elektronische und digitale Medien.

Die überwiegende Ausrichtung des Urheberrechts auf eine ökonomische Betrachtung ist aus Sicht der Produzenten verständlich, aus Sicht eines demokratischen Staates, der die Sozialstaatlichkeit als verfassungsgemäßen Auftrag zu erfüllen hat, nicht.

Bestimmte Vervielfältigungs- und Wiedergabehandlungen, wie z.B. im Rahmen des Unterrichts, der Ausbildung, der Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie zur Unterrichtung eines jeden Bürgers, müssen auch im digitalen Umfeld als Ausnahmen Eingang in das Urheberrechtsgesetz finden, wenn es eine Informationsgesellschaft geben soll, die diesen Namen verdient.

Die Balance der Interessen kann nicht allein den Lobbyisten im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens oder den Vertragsparteien im Zuge der Vertragsverhandlung überlassen werden. Der Gesetzgeber hat die Aufgabe, auch im digitalen Umfeld für die Garantie der Grundrechte Sorge zu tragen. Er muß die Ausnahmen und Beschränkungen nach dem verfassungsgemäßen Sozialstaatsprinzip im überwiegendem Allgemeininteresse gesetzlich definieren und zugleich einen gerechten Ausgleich gegenüber den Berechtigten festlegen. Sowohl die „Revidierte Berner Übereinkunft“ als auch die EU-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft eröffnet ihm dazu alle Möglichkeiten.

Die Zugänglichmachung von elektronischen Werken und Informationen in Bibliotheken ist dem Betrachten eines Buches gleichzusetzen. Die Bibliotheken definieren diesen Kreis von Angehörigen, der als legitimer Kreis zugriffsberechtigt im Sinne des Ausnahmetatbestandes gemäß § 52 UrhG werden muß.

Gabriele Beger ist Direktorin des Hauses Berliner Stadtbibliothek in der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin; zugleich Stellvertreterin des Vorstandes und Leiterin der Abteilung Medienzentrum der Zentral- und Landesbibliothek Berlin.

Diann Rusch-Feja

E-Publishing Initiativen aus der Wissenschaft

In Reaktion auf die restriktive Haltung mancher Verlage haben Wissenschaftler in eigener Regie eine Reihe innovativer Projekte für die Darstellung und Verbreitung ihrer Forschungsergebnisse in elektronischer Form initiiert. Ich werde vier Initiativen vorstellen, die im Bereich des E-publishing weltweit Erfolg gehabt haben.

Die erste ist die Open Archives Initiative (OAI, www.openarchives.org). Die Open Archives Initiative ist zweierlei zugleich: Zum einen eine technische Ermöglichung, die technische Spezifizierung eines Protokolls zur Archivierung, zum anderen eine Bewegung mit einer eigenen Philosophie.

Die Open Archives-Initiative wurde von Wissenschaftlern initiiert, um die Aktualität wissenschaftlicher Publikationen zu gewährleisten und der Verzögerung bei der Veröffentlichung von wissenschaftlicher Forschung durch die Verlage entgegen zu wirken.

Es fing an 1991 mit dem Los Alamos Preprint Server für den Bereich der Hochenergiephysik, aufgebaut vom Physiker Paul Ginsparg. Die Preprint-Server entwickelten sich in E-Print-Server und bilden „Repositories“ („Depots“, „Archive“), die eine fachbezogene bzw. institutionelle Ausrichtung haben. Sie enthalten heute nicht nur Preprint-Texte, sondern auch Texte, die veröffentlicht sind, Bilder, Graphiken, Videosegmente, Ton-Bildaufnahmen, Computersimulationen etc.

Ziel der Preprint- bzw. E-Print-Server ist es, den Verzögerungen entgegen zu wirken, den freien Zugang zu den Forschungsergebnissen zu garantieren und als Gegengewicht zu den teuren Zeitschriftenabonnements zu wirken – durchaus in Solidarität zu den Bibliotheken, die unter der sogenannten „Zeitschriften-Krise“ leiden. Es soll verhindert werden, daß sich allein die großen Verlage die Ergebnisse zunutze machen, die die Wissenschaftler produzieren und die die Universitäten bezahlen. Das ist der Kern der Philosophie der Open Archives-Bewegung.

Auch nach der Veröffentlichung in peer-review Zeitschriften, sollten Artikel archiviert werden. Diese Idee verfolgt die Self-Archiving-Initiative. Sie wurde vom Psychologen Stevan Harnad ins Leben gerufen. Die Self-Archiving-Initiative hat eine eigene Software zur Erstellung von Online-Archiven entwickelt, die sich E-Prints.org nennt. Der wichtigste Aspekt der Initiative ist jedoch die ihre grundlegende Philosophie. Wissenschaft soll in den Händen der Wissenschaftler verbleiben („science back to scientists“). Sie beantwortet damit die Frage: „Who owns scientific literature?“, wem gehört wissenschaftliche Literatur, den Verlagen, den Wissenschaftlern oder der scientific community?

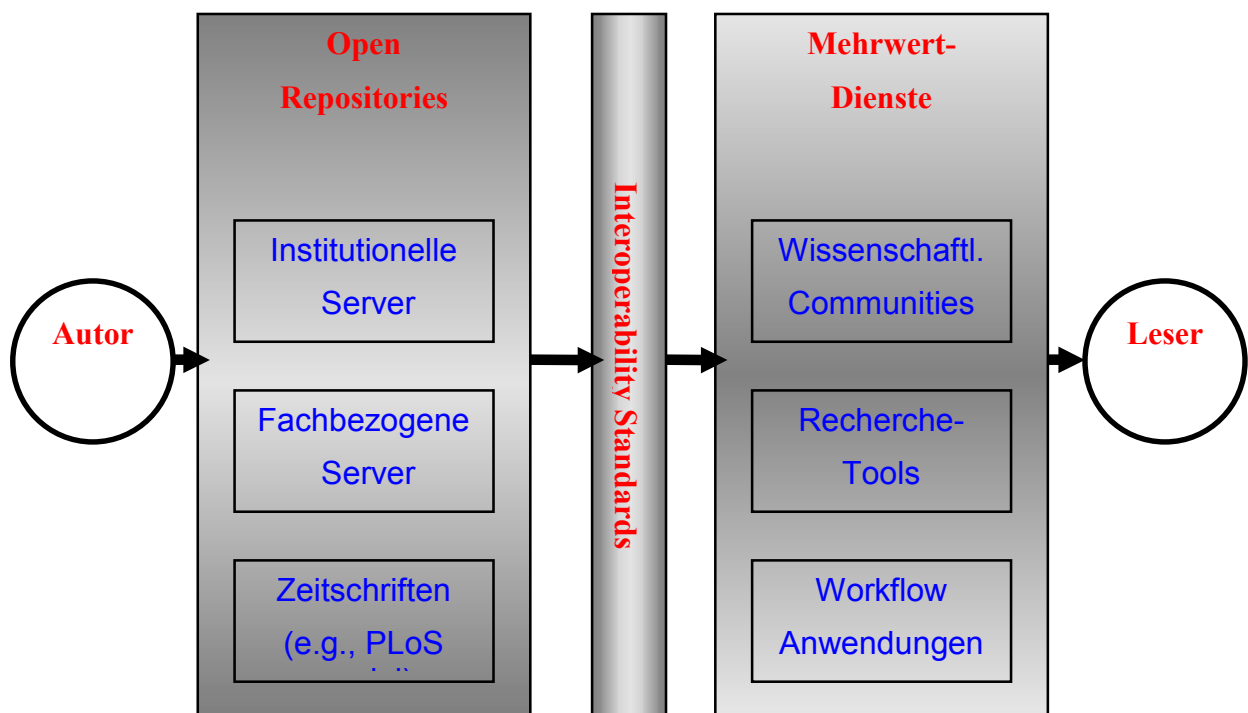
Kommen wir von der philosophischen Ausrichtung der Open Archives-Bewegung zur OAI-Initiative mit ihren technischen Spezifizierungen. Ziel der Initiative war es ab 1998, die E-Print und Preprint-Server so zusammen zu schließen, daß sie eine Art digitale Bibliothek ergeben. Dazu ist ein gemeinsamer Standard erforderlich. Der OAI-Standard beruht auf den drei Anforderungen: XML, DublinCore Meta-Daten und dem Protokoll für das Meta-Daten-Harvesting. Dieses existiert jetzt in der Version 1.1. Die zweite Version erscheint im Juni.

Mittlerweile haben sich über 30 Content-Provider und vier Service-Provider der Open Archives-Initiative angeschlossen. Sie haben ihre Sammlungen in XML mit kompatiblen Meta-Daten auf Grundlage des „Protocol for Metadata Harvesting“ aufgearbeitet.

Open Access wurde bis jetzt nicht als eine politische Aufgabe der OAI-Initiative gesehen. Teile der OAI-Initiative sind durchaus der Auffassung, daß auch Verlage das OAI-Protokoll benutzen können, um Geld damit zu verdienen. Das würde sich natürlich gegen die Open Access Philosophie richten.

Die Open Archives-Initiative erfährt starke Unterstützung in den Vereinigten Staaten und in einzelnen europäischen Ländern. So wird in den USA mit Unterstützung durch die Mellon-Foundation-Grants for Content-Provider versucht, das Open Archives-Protokoll zu benutzen um Deep Web-Sammlungen zu schaffen. Die gesamten Meta-Daten der Bibliothekskataloge, die nicht mit Google oder ähnlichen Suchmaschinen abgegrast werden können, sollen so zur Verfügung gestellt werden. Die Santa Fe-Convention, die die einfachen Meta-Daten definiert hat wurde von der National Science-Foundation (das Pendant zur Deutschen Forschungsgemeinschaft, DFG) und von der Digital Library Federation, einer Koalition von Forschungs- und Universitätsbibliotheken unterstützt. In Europa existiert ein EU-Projekt, das „OAI-Forum“, an dem Italien, Großbritannien und Deutschland mit dem Rechenzentrum der Humboldt-Universität beteiligt sind. Darüber hinaus gibt es eine Reihe nationaler Science-Foundations und bilaterale Projekte.

Das Steering Committee, das Technical Committee und das Executive Office der OAI-Initiative werden ebenfalls durch die National Science-Foundation und das Council on Library and Information Science finanziell unterstützt.



Die zweite Initiative, die ich vorstellen möchte, ist die Scholarly Publication in Academic and Research Coalition (SPARC, www.arl.org/sparc/), die 1998 von Bibliothekaren und Wissenschaftlern initiiert wurde, um Peer-Review-Fachzeitschriften zu erstellen, die in Konkurrenz zu verlagsver-

triebenen Produkten ihren gleichwertigen Platz finden können. Produkte aus den Mammut-Verlagen waren zu teuer geworden. US-amerikanische Universitätsbibliotheken konnten sich viele Zeitschriften nicht mehr leisten, zumal sie teilweise gezwungen wurden, anstelle einzelner Zeitschriften ganze Sätze zu abonnieren. Die SPARC-Initiative wird von der American Association of Research Libraries und der Digital Library Federation unterhalten. Zur Zeit beteiligt sich eine Koalition von 151 Universitäten an SPARC. Sie ermuntern ihre Wissenschaftler, Artikel in den SPARC-Zeitschriften zu veröffentlichen. Diese Zeitschriften sind in Volltext erhältlich, verwenden Peer Review Verfahren und sind von einer Qualität, die mit Zeitschriften namhafter Verlage vergleichbar ist. Zusätzlich sind 13 Konsortien und sechs internationale Mitglieder an SPARC beteiligt. Die Wissenschaftler organisieren den Inhalt und das Peer Review. Workflow-Mechanismen, die von SPARC entwickelt worden sind, unterstützen sie dabei.

Die Ziele der SPARC-Initiative sind, durch Hilfeleistungen und Organisationsempfehlungen Start-up-Zeitschriften zu unterstützen, um so der Preispolitik der großen Verlage entgegen zu wirken und vor allem transparente Preiskalkulation zu erreichen.

SPARC ist weiterhin daran interessiert, breite Veränderungen anzustoßen. So unterstützt SPARC die Entwicklung eines neuen wissenschaftlichen Kommunikationssystems. SPARC möchte als Katalysator wirken, Partnerschaften bilden, und die Wissenschaftler anregen, sich des Wissensmarktes stärker bewußt zu werden. Was sind die Kosten, was die ökonomischen Aspekte, mit denen sich die Bibliotheken und Rechenzentren auseinander setzen müssen?

Zahlreiche Institutionen sind an der SPARC-Initiative beteiligt, darunter:

Universitätsinitiativen:

- Univ. Arizona: J. Insect Science
- Univ. Bielefeld: Documenta Mathematica
- Univ. California: eScholarship
- Univ. Warwick: Geometry & Topology Publications
- Cornell Univ/Duke Press: Project Euclid
- Columbia Univ: Earthscape

Fachgesellschaften

- IOP & DGP New Journal of Physics
- Neue, unabhängige Zeitschriften
- Evolutionary Ecol. Research
- Internet Journal of Chemistry

Hybride

- BioOne
- California Digital Library e-Scholarship

Zu den Hilfestellungen, die SPARC bietet, gehören die Beratung für Start-up-Zeitschriften, Vermarktung und Vertrieb und Werbung. Für Universitätsbibliotheken ist SPARC sehr kostengünstig. Sie entrichten einen einmaligen Beitrag und einen Abonnementpreis.

Zu den jüngsten Veröffentlichungen zählen „Gaining Independence“, ein Handbuch für die Erstellung und Organisation von Non-profit elektronischen Peer Review-Zeitschriften. Es enthält einen Business-Plan und Hinweisen, wie Zugang und Visibilität der Seiten erhöht und wie der Workflow zu gestalten ist. Das German Academic Publishers Projekt der DFG ist ebenfalls an SPARC beteiligt, an der Universität Hamburg existiert mit Herrn Gratmann eine Ansprechperson,

in Heidelberg mit Herrn Münch. SPARC Europe (www.sparceurope.org) wird stark von britischer Seite durch LIBER, CURL, JISC, SCONUL, UKB unterstützt.

Die dritte Initiative ist die Public Library of Science (www.publiclibraryofscience.org). Sie ist eine weltweite Initiative, die sehr schnell Aufmerksamkeit erlangt hat. Im Juli 2001 verfaßte sie eine Briefpetition, in der Verlage aufgefordert werden, Forschungsberichte aus ihren Zeitschriften innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung freizugeben. „If we really want to change the publication of scientific research, we must do the publishing ourselves.“, heißt es in dem Brief, den bis heute 29.945 Wissenschaftler aus 177 Ländern unterschrieben haben. Einige Verlage haben daraufhin ihre Vertragsklauseln geändert, einige andere sind völlig dagegen. Ziel der Initiative ist, ein international zugängliches Online-Archiv für wissenschaftliche Arbeiten zu etablieren und die Etablierung neuer Navigationsmodelle.

Die letzte Initiative, die ich behandeln möchte, ist die Budapester Open Access-Initiative (BOAI), die erst seit Februar 2002 existiert. Sie wird unterstützt vom Open Society Institute der Soros Stiftung, die in den post-sozialistischen Ländern sehr aktiv ist.

Ziel der Initiative ist es, die Zugangsbeschränkungen zu wissenschaftlichen Informationen aufzuheben, alle wissenschaftlichen Aufsätze frei verfügbar im Netz anzubieten und die ökonomischen Restriktionen für Leser zu beseitigen. Hier sind besonders die post-sozialistischen Länder, aber auch Dritte-Welt-Länder angesprochen. Es soll verhindert werden, daß diese Länder von wissenschaftlichen Diskursen abgeschnitten werden, weil sie sich die teuren elektronischen Zeitschriften der namhaften Verlage nicht leisten können.

Ein weiteres Ziel der Budapester Open Access-Initiative besteht darin, die wissenschaftliche Community in einen Diskurs einzubinden und eine aktive Interaktion auf elektronischer Basis zu stimulieren, eine Art von Menschenrecht auf Information, um die „Quest for Knowledge“ allen Menschen auf der Welt zu ermöglichen.

Die Strategien lauten Selbstarchivierung und Alternative Journals. Die Initiative möchte in der Wissenschaftsgemeinschaft ein Bewußtsein für die ökonomische Abhängigkeit von den Verlagen und deren monopolistische Kontrolle schaffen.

Die Visibilität der Wissenschaftler aus den post-sozialistischen und Dritte Welt Ländern soll erhöht werden. Vor allen Dingen soll eine neue Berechnungsbasis für die Journal Impact Factors oder Scientific Impact Factors erstellt werden. Es muß neu formuliert werden, was ein scientific impact wirklich ist. Ist es wirklich nur in den Zeitschriften, die zitiert und indiziert werden, begründet?

Diann Rusch-Feja ist Leiterin der Bibliothek und wissenschaftlichen Information des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung in Berlin.

Martin Grötschel

Die Offene Bibliothek: Mathematiker und das Urheberrecht

Am 13. Juli 2001 hat der Wissenschaftsrat „Empfehlungen zur digitalen Informationsversorgung durch Hochschulbibliotheken“ verabschiedet. Darin fordert er alle Wissenschaftler auf, bewußter mit ihren Urheberrechten umzugehen und Verwertungsrechte nicht pauschal an Verlage abzutreten. Prinzipiell sollen Autoren auf dem Recht auf Zweitverwertung beharren.

„Digitale wissenschaftliche Publikationen sollten durch eine hohe Verfügbarkeit und Zugänglichkeit gekennzeichnet sein. Deshalb ist der Wissenschaftsrat der Auffassung, daß Autoren ihre Verwertungsrechte mit der Freigabe zur wirtschaftlichen Verwertung nicht pauschal an Verlage abtreten und diesen ein exklusives Recht für sämtliche Arten der Verwertung einräumen sollten. Von den Wissenschaftlern in ihrer doppelten Funktion als Autoren und Nutzer erwartet der Wissenschaftsrat ein differenziertes Umgehen mit dem Urheberrecht. Im Wissenschaftssystem sollte Einvernehmen bestehen, daß dem Autor das Recht zur Zweitverwertung erhalten bleiben sollte, um eine elektronische Neuauflage (Re-Print) für die Möglichkeit einer unabhängigen Online-Veröffentlichung beispielsweise über den Server einer Hochschule oder über Fachportale anzubieten. Vom Autor ist dabei ein entsprechender Hinweis vorzusehen, an welchem Ort und in welcher Form das Dokument erstmals bei einem Verlag veröffentlicht worden ist.“ (Empfehlungen des Wissenschaftsrats, Seite 26)

Für die Mathematik hat die International Mathematical Union (Weltmathematikerverband), auf einem Treffen im Jahre 2001 ähnliche Empfehlungen ausgesprochen. Der freie Zugang zu mathematischer Literatur wird dabei als wichtigstes Ziel angesehen. Jeder Mathematiker soll sich darum bemühen, seine Publikationen elektronisch verfügbar zu machen, um insbesondere den Wissenschaftlern Zugang zu mathematischen Ressourcen zu ermöglichen, die keinen adäquaten Zugang zu Bibliotheken haben. Der Weltmathematikerverband ruft nicht dazu auf, Rechte zu verletzen, sondern vielmehr dazu, daß sich jeder einzelne Wissenschaftler um die Veröffentlichungsrechte an seinen Werken bemüht.

Sollte das gelingen wäre es ein großer Erfolg. Da 60-70% der Mathematiker aller Zeiten heute leben, wäre mehr als die Hälfte der mathematischen Weltliteratur elektronisch verfügbar, wenn zwei Drittel von ihnen ihre Publikationen ins Netz stellen würden.

Die International Mathematical Union empfiehlt ferner, Druck auf die Verlage auszuüben und dabei auch die Interessen der Abnehmer mathematischer Texte, d.h. der LeserInnen und der Bibliotheken, zu berücksichtigen: „If you know that a certain journal publisher makes life hard for libraries, you can take this into account when choosing where to submit your paper.“

Konkrete Hinweise gibt die International Mathematical Union zu Urheberrechtsfragen. Sie schlägt dabei keine konkrete Vertragsgestaltung vor, da ein solches Vorgehen angesichts der unterschiedlichen nationalen Rechtssysteme kaum möglich ist. Sie rät ihren Mitgliedern hingegen, prinzipiell mit Verlagen selbst formulierte Verträge abzuschließen, in denen ihre individuellen Interessen als Urheber entsprechend berücksichtigt werden. In jedem Falle sollten sich die Autoren vom Verleger das Recht zur elektronischen Veröffentlichung ihrer Werke auf der eigenen Webseite oder der Homepage ihres Instituts zusichern zu lassen.

Ein Vertrag zwischen dem Wissenschaftler und einem Verlag sollte nach Ansicht der International Mathematical Union folgende Punkte beinhalten (International Mathematical Union: Executive summary for authors of research papers in journals, 2001):

- „(a) You allow your publisher to publish the paper, including all required attachments if it is an electronic paper.
- (b) You give your publisher rights to authorize other people or institutions to copy your paper under reasonable conditions, and to abstract and archive your paper.
- (c) Your publisher allows you to make reprints of the paper electronically available in a form that makes it clear where the paper is published.
- (d) You promise your publisher that you have taken all reasonable steps to ensure that your paper contains nothing that is libellous or infringes copyright.
- (e) Your publisher will authorize reprinting of your paper in collections and will take all reasonable steps to inform you when he does this.“

Der Weltmathematikerverband weist generell darauf hin, daß eine vollständige Übertragung der Urheberrechte an den Verlag in einigen Rechtssystemen gar nicht möglich ist. Vielmehr geht es um die Übertragung von Rechten vom Autoren an den Verlag in einer Art und Weise, die den Verlag in die Lage versetzt, seinem Geschäft nachzugehen.

In der Mathematik haben sich bereits die meisten Verlage an diese Praxis gewöhnt. Aufgrund dieses Erfolges fühlte sich die International Mathematical Union bestärkt, für das elektronische Publizieren weitere Empfehlungen auszusprechen. Mathematische Texte sollen

- strukturiert und formatiert sein und zwar in offenen Formaten wie z. B. LaTeX,
- verlinkt und angereichert sein, um „seamless navigation“ zu ermöglichen,
- einer Versionskontrolle unterliegen,
- auf persönlichen Homepages zugänglich sein,
- archiviert werden (auf persönlichen Seiten und in großen Archiven).

An die Verlage richtet sich die International Mathematical Union mit konkreten Forderungen:

- Partial Access: Grundsätzlich soll der Zugang zu Inhaltsverzeichnissen, Abstracts und Keywords mathematischer Texte frei sein.
- Eventual Free Access: Nach Ablauf einer Frist sollen Texte komplett freigegeben und über Archive zugänglich gemacht werden. Diese Archive sollten von den Bibliotheken verwaltet werden. Wie lange die Frist andauert, ist Verhandlungssache.

Die Frage, wie langfristig weltweit archiviert wird, ist eine äußerst wichtige und keineswegs triviale Frage, zu der noch wissenschaftlich gearbeitet werden muß. Welches sind Archivformate, die die Zeit überstehen werden? Diese Frage darf man nicht den Verlagen überlassen. Das wäre zu unsicher und zu gefährlich. Die Archivierung muß in der öffentlichen Hand, in der Hand der wissenschaftlichen Gesellschaften liegen.

Zu diesem Zweck hat sich die Initiative mit dem Namen „Archives“ gegründet. Sie archiviert prinzipiell alles, was ihr zugesandt wird.

Die Mathematiker in Deutschland haben darüber hinaus das MatNet aufgebaut, in dem sich die wissenschaftlichen Institutionen, Fachbereiche, Forschungsinstitute usw. organisieren. Die einzelnen Institutionen erstellen ähnliche Homepages, die untereinander verlinkt sind. Über diese verlinkten Homepages werden Informationen abgesucht, z.B. über Preprints. Seit zwei Wochen gibt es die Initiative, Homepages auf der ganzen Welt diesem Muster zu gestalten. Danach sollen

Querschnittsdienste eingerichtet werden, die Zugang zu den Personen besorgen oder zu Preprints, die man auf zentralen Suchmaschinen finden kann. Das Ziel ist es, mathematische Informationen von hoher Qualität bereit zu stellen und die Versorgung damit auf Dauer zu sichern.

Um eine aktuelle Recherche mathematischer Informationen zu gewährleisten, wurde ein Instrument namens MPRESS ins Leben gerufen. Es wurde als weltweite Organisation eingeführt und bietet Links zu allen Preprints.

Ebenfalls auf globaler Ebene angesiedelt ist schließlich das Projekt Digital Mathematical Library: Mehrere Länder auf der Welt sind bereit, daran mitzuwirken, die gesamte mathematische Literatur der Welt in einem Speicher zusammenzufassen und im Internet zugänglich zu machen. Derzeit läuft dazu ein Vorprojekt, in dem geprüft wird, ob ein solches Unternehmen technisch und organisatorisch machbar und finanzierbar ist. Technisch und finanziell ist die Realisierung kein Problem, schwierig wird die Organisation und das Rechtenmanagement – und die Überwindung nationaler und persönlicher Eitelkeiten. Es ist nicht sicher, ob das Projekt gelingen wird. Wenn aber wir Mathematiker mit einem solchen Vorhaben den Anfang machen, dann können andere vielleicht davon lernen.

Martin Grötschel ist Professor für Mathematik an der Technischen Universität Berlin, Vizepräsident des Konrad-Zuse-Zentrums für Informationstechnik in Berlin und Mitglied des Execution Committee der International Mathematical Union.

Bettina Preiß

Verlagsstrategien für wissenschaftliches Publizieren im digitalen Raum

Es ist schwierig, hier als Verlegerin aufzutreten, sozusagen als „Datendomina“. Es sind von meinen Vorrednern so viele Argumente gegen die Verlagsverwertung aufgezählt worden, daß ich mich darauf beziehen möchte. Zuerst möchte ich jedoch meinen Verlag vorstellen. Das Projekt „Verlag und Datenbank für Geisteswissenschaften“ habe ich vor zehn Jahren gegründet. Damals war das eine sehr innovative Idee. Wir digitalisieren geisteswissenschaftliche Arbeiten, vor allem aus dem Bereich der Kunstgeschichte, um diese zu publizieren. Wir betrachten die geisteswissenschaftlichen Arbeiten nicht als Manuskripte, wie es normalerweise getan wird, sondern als wissenschaftliche Information. Diese Information wurde in der Regel auch bei der Gründung des Projekts schon an einem PC erstellt und dann auf Papier gebracht. Das hat sich im Bereich der Geisteswissenschaften nicht wesentlich geändert. Von offenen Datenformaten kann häufig keine Rede sein.

Wir haben jedoch von Anfang an entschieden, daß die Publikation nicht nur auf dem Papier stattfinden soll. Wir publizieren in körperlicher und in unkörperlicher Form, also auch in Datenformaten. Dabei haben wir von vornherein versucht, die Daten so aufzubereiten, daß wir in einem Workflow Printpublikationen (nur auf Bestellung wegen kleiner Auflagen), CD-ROMs und Internetangebote erstellen können. Das funktionierte vor zehn Jahren technisch noch nicht reibungslos.

Wenn man eine geisteswissenschaftliche Arbeit drucken will, meist mit 300 Seiten Text plus 200 Abbildungen, und dafür eine Offset-Druckmaschine benutzt, die erst bei einer Auflage von 5000 Exemplaren rentabel läuft, dann kann man ca. 200 Exemplare im Laufe der Jahre verkaufen und 4800 Bücher direkt makulieren. Das erklärt die häufig unglaublich hohen Druckkostenzuschüsse, die anfallen. Wir wollten mit unserem Verfahren diese Druckkostenzuschüsse umgehen. Über Jahre waren wir deswegen wie der billige Jakob für die Wissenschaftler. Zu uns kam man nur, wenn man keine Druckkostenzuschüsse erhielt.

Es trifft nicht zu, daß, wie oft behauptet wird, wir die Arbeiten verwerten und den Autoren den Weg ins Netz verstellen. Bei uns ist das Gegenteil der Fall. Ich kann die Autoren kaum davon überzeugen, daß ihre Arbeiten digitalisiert werden sollten. Die Autoren kommen zu uns, weil wir billiger sind, nicht weil sie an der elektronischen Publikationsform interessiert wären. Sobald die Autoren die nötigen Druckkostenzuschüsse bekommen, nehmen sie Abstand von unserer Publikationsweise.

Ähnlich schwer tun sich die Bibliotheken. Was wir digital anbieten, wird von den Bibliotheken kaum gekauft. Gekauft werden fast ausschließlich Bücher.

Unser Ziel war es von Anfang an auch, Volltexte ins Internet zu stellen. Einige wenige unserer Autoren waren bereit, ihre Texte ins Internet zu stellen. Da wir nicht zu den namhaften Verlagen gehören, haben wir ein Fachportal gegründet mit dem Namen „Portal Kunstgeschichte“ (<http://www.portalkunstgeschichte.de/>), das uns einen größeren Zulauf ermöglicht, denn unsere Verlags-Homepage ist zu unbekannt. Dieses Portal beschäftigt eine Redaktion, die fünf Nachrichten am Tag ins Netz stellt. Das Portal bietet eine Rezensionsliste und eine Job-Börse, auf die sehr häufig zugegriffen wird. Die hohen Zugriffszahlen versetzen uns nun in die Lage, überhaupt Volltexte ins Netz zu stellen. Die Texte werden so beworben, daß Interessenten sich die Texte ansehen. Die überwiegend jüngere Autorenschaft, deren Texte auf diese Weise publiziert wurden, hat sich

jedoch schließlich stark gewehrt, weil ältere Wissenschaftler aus diesen Netz-Veröffentlichungen hemmungslos geräubert haben und deren Ergebnisse in ihre eigenen Arbeiten eingebaut haben. Um diesen Räufern einen Riegel vorzuschieben, kann man die Texte jetzt nur noch mittels Paßwort abrufen. Es zeigt sich hier, daß Dinge, die kostenlos angeboten werden, weniger geachtet werden. Wir werden deshalb in Zukunft eine Gebührenstruktur entwerfen. Das muß noch mit den Autoren besprochen werden, die für die elektronische Publikation dann ein höheres Honorar bekommen als für die Print-Publikation. Schon jetzt sind die CD-Roms, die wir verkaufen 30% billiger sind als die Bücher, denn sie sind billiger herzustellen. Wenn wir mit einer 300 Seiten Arbeit plus Abbildungen ins Netz gehen, werden wir das auch deshalb zu einem niedrigeren Preis anbieten, weil wir hoffen, damit mehr Kunsthistoriker oder Germanisten zu erreichen, als uns der deutsche Markt zur Verfügung stellt. Dort ist die Zahl an Interessenten begrenzt. Durch das Netz können wir Geisteswissenschaftler direkt erreichen, ohne den Umweg über die Bibliotheken machen zu müssen. Das mag für die Bibliotheken ein Problem sein. Die Bibliotheken sind in einer prekären Lage, nicht in erster Linie aufgrund von Kostenexplosionen, sondern weil ihr Etat ständig gekürzt wird. Sie können oft dringend nötige Materialien gar nicht mehr einkaufen, oder müssen gar Zeitschriften abbestellen. Die öffentliche Hand tut nicht sehr viel für ihre Wissenschaftler. Das hat zur Folge, daß das Ringen um die Etats innerhalb der Universitäten erheblich ist und die Konkurrenz unter den Wissenschaftlern ziemlich groß.

Meine Autoren sind auch deswegen nicht unbedingt daran interessiert, ihre Werke frei zur Verfügung zu stellen, weil sie sich mit ihren Publikationen auch qualifizieren wollen. Dieser Aspekt wird meist nicht berücksichtigt.

Ein Verlagern von Publikationsaufgaben an öffentliche Stellen kann ich mir im übrigen nicht gut vorstellen. In öffentlichen Institutionen wird häufig sehr nachlässig mit Ressourcen umgegangen. Einen vergleichbaren Umgang mit finanziellen Mitteln könnte ich mir in einem privaten Verlag nicht leisten. Deshalb scheuen wir auch neue Konkurrenz nicht.

Bettina Preiß ist Gründerin des VDG – „Verlag und Datenbank für Geisteswissenschaften“ in Weimar.

Stephan Eissler

Das oc4-Projekt – ein Laboratorium zur Entwicklung nachhaltiger Konzepte für die Wissensgesellschaft

Brave Verwertungs-Untertanen oder freie Wissens-Bürger?

Geht es um die zukünftige Infrastruktur einer entstehenden Wissensgesellschaft, dann sollte einem Gesellschaftsbegriff größere Bedeutung beigemessen werden, der – idealerweise – in engem Zusammenhang mit dem der Wissensgesellschaft steht: Der Begriff der Zivilgesellschaft. Denn trotz aller gegenwärtiger Erfolge der Verwertungs- bzw. Medienindustrie bei ihren Bemühungen, die Gesetzgebung in ihrem Sinne zu beeinflussen, sollte nicht vergessen werden: Neue Informations- und Kommunikations-Technologien (I&KT) eröffnen vielversprechende emanzipatorische bzw. zivilgesellschaftliche Handlungsspielräume für neue Formen der kollaborativen Erzeugung und der öffentlichen Mitteilung geistiger Produkte. Die Antwort auf die Frage, welchen Charakter die zukünftige Infrastruktur haben wird und nach welchen Regeln sie funktioniert, hängt nicht nur von politischen Entscheidungsträgern, sondern schlicht von uns selbst ab.

Zwar folgt die europäische Richtlinie weitgehend einem Copyright-Prinzip, das in erster Linie dem Schutz der wirtschaftlichen Interessen einer traditionellen Verwertungsindustrie dient, dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß die entscheidenden Akteure der Verwertungskette „Produzent-Verwerter-Konsument“ im Zeitalter des Internets an deren jeweiligen Enden sitzen. Beide Enden, Produzenten und Konsumenten, verschmelzen gegenwärtig immer stärker miteinander: Wer Wissensprodukte produzieren will, muß erst Wissen konsumieren; wer Wissen konsumiert, will immer öfter auch das Recht und die Möglichkeit haben, sich in den Produktionsprozeß zu integrieren.

Ob und in welcher Weise an den zusammenwachsenden Enden der Verwertungskette dieser Bedeutungszuwachs (und damit auch die Verantwortung!) wahrgenommen wird, ist derzeit noch offen. Zivilgesellschaft bedeutet eben keineswegs „Alles wird gut“.

Zivilgesellschaft heißt vielmehr, „Wir haben die Möglichkeit und tragen daher auch Verantwortung“, nicht in erster Linie der Gesetzgeber, nicht die „böse“ Verwertungsindustrie. Damit stellt sich im Hinblick auf die zukünftige Infrastruktur unserer entstehenden Wissensgesellschaft nicht nur die Frage nach der Umsetzung einer Europäischen Richtlinie, sondern darüber hinaus auch die Frage, wie wir selbst unsere Rolle in einer zukünftigen Wissensgesellschaft definieren wollen, als brave VerwertungsUntertanen oder als freie Wissens-Bürger? Die Produzentin kann durchaus wählen, wie, bei wem und ob überhaupt sie ihre Werke verwerten möchte. Der Konsument kann versuchen, wo immer möglich, auf freies Wissen zurückzugreifen, anstatt auf ein proprietäres Pendant. Der Bürger kann darüber hinaus in vielfältiger Form aktiv solche Initiativen unterstützen, die an einer freien Infrastruktur für die Wissensgesellschaft arbeiten.

Spätestens seit Linux wissen wir, daß der „kleine“ Bürger im Internetzeitalter den Interessen großer und finanzstarker Konzerne weniger hilflos ausgeliefert ist als zuvor. Wir wissen aber auch, daß erst konkrete und vor allem funktionierende Projekte wie Linux eine breite öffentliche Problemwahrnehmung sowie ernsthafte politische Diskurse in Gang setzen und nicht etwa umgekehrt. Angesichts der gegenwärtigen Versuche der Verwertungsindustrie, mit Paragraphen als Waffe alte

Geschäftskonzepte zu verteidigen, ist es daher wichtig, die Aufmerksamkeit nicht ausschließlich auf das Terrain der Gesetzgebung zu richten. Denn das hieße, sich den Ort und die Art der Auseinandersetzung durch die Interessen der Verwertungsindustrie diktieren zu lassen. Vielmehr darf darüber nicht vergessen werden,

- funktionierende infrastrukturelle Alternativen zu entwickeln, die den nachhaltigen Umgang mit Wissen erleichtern bzw. fördern;
- darauf aufbauend Konzepte zu entwickeln, die den nutzenmaximierenden Wissensarbeiter zu einem nachhaltigen, freien Umgang mit Wissen animieren;
- in der Gesellschaft das Verständnis für Sinn und Bedeutung eines solchen zivilgesellschaftlichen Engagements zu fördern.

Das oc4-Projekt als Ideenschmiede und Laboratorium

Mit diesen drei Punkten wären die zentralen Ziele des oc4-Projekts genannt: Wir begreifen dieses Projekt als ein Laboratorium, in dem infrastrukturelle Alternativen entwickelt, Strategien für nachhaltige und nutzenmaximierende Wissensarbeit konzipiert und umgesetzt sowie die Sensibilisierung des öffentlichen Bewußtseins für zukünftige gesellschaftspolitische Herausforderungen gefördert werden soll.

Dabei verstehen wir das oc4-Projekt gewissermaßen als „selbstreferentielles“ Projekt. Ein Ziel des Projekts ist es, selbst die Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Ziele des Projekts erfolgreich verfolgen zu können

So ist beispielsweise das Ziel des oc4-Projekts, eine freie alternative Infrastruktur zu entwickeln, seinerseits Bedingung der Möglichkeit einer erfolgreichen (Weiter-)Entwicklung des oc4-Projekts und seiner Teilprojekte. Von der (Weiter-)Entwicklung des oc4-Projekts bzw. seiner Teilprojekte wiederum sollen die entscheidenden innovativen Impulse für die Entwicklung einer freien Infrastruktur für die Wissensgesellschaft ausgehen...

Inhaltlich-/thematische Struktur des oc4-Projekts: Die vier Teilprojekte

Mit der Idee, nachhaltige Konzepte für zukünftige Wissensarbeit zu entwickeln, setzen wir uns in verschiedenen Teilprojekten auseinander, die sich im Hinblick auf das Gesamtprojekt - Stichwort Selbstreferentialität - gegenseitig bedingen, bzw. ergänzen sollen:

www.oc4ware.org: Hier geht es um die Entwicklung der Software für die Infrastruktur des oc4-Projekts.

www.oc4netbusiness.org: In diesem Teilprojekt werden für Free-Lancer und Softwareunternehmen Geschäftskonzepte auf Basis von Open Source/Free Software bzw. allgemeiner auf der Grundlage eines freien Informationsaustauschs entwickelt.

www.oc4education.org: In diesem Teilprojekt sollen nachhaltige Bildungskonzepte entwickelt und umgesetzt werden. Dabei geht es nicht nur um Ausbildung, sondern v.a. auch um die Organisation von sinnvollen Weiterbildungskonzepten, die „life-long learning“ für alle ermöglichen. Unsere Aufmerksamkeit gilt hier besonders dem Aspekt eines effizienteren und effektiveren intergenerationalen Wissensaustauschs. Nicht zuletzt soll hier eine in jeder Hinsicht freie globale Bildungsbibliothek initiiert werden.

www.oc4science.org: Im Mittelpunkt dieses Teilprojekts steht die Vision des freien Informationsaustauschs in einer globalen scientific community, indem diese über eine freie Infrastruktur zu einer freien virtuellen Wissenschafts-Bibliothek vernetzt wird.

Technisch- organisatorische Struktur des oc4-Projekts: Das oc4-Netzwerk

Entlang der Frage, „welche Anreize können wir schaffen, um den Aufbau eines freien virtuellen Arbeits- und Bibliotheks-Netzwerks für die Wissenschaft zu fördern?“, wollen wir nun einige konzeptionelle Besonderheiten des oc4-Netzwerks vorstellen.

Leitidee bei der Entwicklung des oc4-Netzwerks ist es, ein Gravitationszentrum für den freien Austausch wissenschaftlicher Informationen zu schaffen. Ein solches Gravitationszentrum würde sich dadurch auszeichnen, daß es nutzenmaximierende Wissensarbeiter zur Arbeit in diesem freien Netzwerk veranlaßt. Eine Voraussetzung hierfür wäre beispielsweise, daß der Nutzen des Netzwerks mit jedem neuen Teilnehmer für alle deutlich gesteigert werden kann (sogenannte „positive Netzeffekte“). Ob dies gelingen kann, ist zum einen eine Frage der technisch-/organisatorischen Konzeption (mit der wir uns hier im weiteren beschäftigen wollen), zum anderen aber auch eine zivilgesellschaftliche: Kann eine notwendige „kritische Masse“, bestehend aus problembewußten und engagierten Wissenschaftlern, erreicht werden, die zur Initiation eines solchen Gravitationszentrums notwendig wäre?

Doch wenden wir uns nun der technisch-organisatorischen Voraussetzungen zu, die unserer Meinung nach die Bildung eines solchen Gravitationszentrums für freien wissenschaftlichen Informationsaustausch begünstigen:

Hohe Skalierbarkeit der oc4ware

Eine wichtige technisch-konzeptionelle Voraussetzung zur Ermöglichung positiver Netzeffekte ist eine außergewöhnlichen Skalierbarkeit der oc4ware. Diese ermöglicht es, ein autonomes Portal aufzubauen und dieses in ein u.U. komplexes Portalsystem zu integrieren. Durch diese Integration in ein Portalsystem erschließt sich für das Portal ein deutlicher Mehrwert, indem das Portal einerseits nach wie vor als Portal alle Anforderungen und Funktionen autonom erfüllen kann und gleichzeitig in der Serverarchitektur eines u.U. komplexen Portalnetzwerks selbst nur als Content-Base dient, während das oc4-Netzwerk als Ganzes wie ein Portal funktioniert:

Hohe Flexibilität der oc4ware

Hohe Flexibilität bei der Abbildung organisatorischer und inhaltlicher Zusammenhänge: Oben wurde bereits erwähnt, daß das oc4-Netzwerk als Ganzes wie ein Portal funktioniert. Einzelne Organisationseinheiten (Journale, Lehrstühle, Institute usw.) eines u.U. globalen Netzwerks lassen sich dabei nach unterschiedlichen inhaltlichen oder organisatorischen Zugehörigkeitskriterien zu dynamisch erstellten Portalen kombinieren. Beispiel: Ein Soziologie-Lehrstuhl der Universität xy, der sich dem Bereich der Wissenschaftssoziologie zuordnen läßt, und sich dort mit dem Thema „Die Gesellschaft auf dem Weg in die Wissensgesellschaft – Auswirkungen auf die Organisation wissenschaftlicher Wissensproduktion“ aus systemtheoretischer Sicht beschäftigt, könnte demnach Bestandteil folgender dynamisch erstellter Portale sein:

- Portal der Universität xy;
- Portal für Sozialwissenschaften und/oder Soziologie;
- Portal zum Thema Wissensgesellschaft;

- Portal zum Thema autopoietische Systemtheorie.

Hohe technische Flexibilität: Die Konzeption der oc4ware und insbesondere der Server-Architektur des oc4-Netzwerks ermöglicht eine einfache Erweiterung des Netzwerks um neue technische Anwendungen, ohne daß dies für die Teilnehmer des Netzwerks mit einem nennenswerten administrativen Aufwand verbunden wäre. Ermöglicht wird dies durch eine flexible Server-Architektur, bestehend aus Content-Portalen und funktionalen Servern.

Diese Server-Architektur erlaubt auch die Steigerung des Mehrwerts des oc4-Netzwerks durch die Nutzung enormer Synergieeffekte, ohne daß dies mit nennenswerten Mehraufwand der Netzwerkteilnehmer verbunden wäre. Vielmehr sollen diese Synergieeffekte alleine durch alltägliche wissenschaftliche Arbeit entstehen können. Hier sollen nur zwei Beispiele genannt werden:

Nutzung von Synergieeffekten im oc4-Netzwerk

oc4 bibliography: Alle Wissenschaftler müssen im Zuge ihrer Arbeit ständig Literaturlisten anlegen bzw. pflegen. Die oc4ware kann Literaturangaben im Text erkennen und auf einem funktionalen Server die Literaturverwaltung des gesamten oc4-Netzwerks bündeln.

- Zum einen wird dadurch die Literaturverwaltung für Autoren insgesamt vereinfacht.
- Zum anderen steigt mit jeder neuen Publikation, die erstellt wird, der Nutzen der Bibliographie-Datenbank für alle Wissenschaftler des Netzwerks. Denn Literaturangaben zu einer Publikation müssen nur einmal eingegeben werden, anschließend können alle anderen Autoren darauf zurückgreifen.
- Drittens schließlich lassen sich durch diese zentrale Bibliographie-Verwaltung interessante Erkenntnisse gewinnen: z.B. läßt sich einfach ermitteln, welcher Autor im oc4-Netzwerk wie oft zitiert wird, wie oft eine bestimmte Publikation zitiert wird, wie oft die Publikationen eines bestimmten Lehrstuhls, Instituts oder gar einer bestimmten Universität zitiert werden usw. usf.

oc4 lexicon: Die definitorische Auseinandersetzung mit bestimmten Begriffen gehört im wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsbetrieb zur alltäglichen Arbeit eines jeden Wissenschaftlers. Gegenwärtig wird ein Tool entwickelt, mit dem die oc4ware Begriffs-Definitionen als solche in Publikationen erkennen und auf dem funktionalen Server „oc4 lexicon“ speichern kann. Mit jeder wissenschaftlichen Arbeit, die im oc4-Netzwerk veröffentlicht wird und Begriffs-Definitionen enthält, wächst der Bestand an Definitionen und damit der Nutzen dieses „oc4 lexicon“ für alle Wissenschaftler und Leser des Netzwerks:

- In dem man die Möglichkeit hat, auf Begriffsdefinitionen des „oc4 lexicon“ zurückzugreifen, vereinfacht sich das Erstellen eines Glossars.
- Um die Beziehung zwischen Begriffen darzustellen und beschreiben zu können, können Begriffe im „oc4 lexicon“ nicht nur verlinkt, sondern diese Links zusätzlich mit bestimmten Informationen versehen werden. Solche Begriffsbeziehungen könne dann u.a. in Schaubildern visuell vermittelt werden.
- Für alle Interessierten entsteht so ein freies wissenschaftliches Nachschlagewerk, das die Möglichkeit bietet, sich einen einfachen Überblick über unterschiedliche Definitionen eines Begriffs zu verschaffen und diese bei Interesse in angegliederten Foren zu diskutieren.

Schon diese beiden Beispiele zeigen, wie bei freiem Informationsaustausch – ohne zusätzlichen Aufwand, nur durch das Ausführen alltäglicher wissenschaftlicher Arbeit! – ein zusätzlicher

Mehrwert für alle Beteiligten geschaffen werden kann, wobei dieser Nutzen mit jedem weiteren Akteur für das gesamte Netzwerk steigt.

In diesen positiven Netzeffekten, die durch innovative Konzepte in einem innovativen und flexiblen Netzwerk erzeugt werden können, sehen wir die Chance, einer freien Infrastruktur für Wissenschaft und Bildung zum Durchbruch zu verhelfen. Vielleicht ein Durchbruch ohne nennenswerte Unterstützung des Gesetzgebers, aber mit Hilfe zivilgesellschaftlichen Engagements und der Einsicht nutzenmaximierender Wissenschaftler; daß erst der freie Austausch von Informationen in einer freien Infrastruktur ideale Rahmenbedingungen bietet.

Stephan Eissler ist Chairman von oc4 e.V., der Association of the Open Community Projects in Tübingen.

URHEBERRECHT UND KULTUR

Mercedes Bunz

Einführung

Kultur verändert sich durch neue Medien. Mit ihnen entstehen nicht nur neue kulturelle Techniken, sondern auch neue kulturelle Ordnungen. Das Urheberrecht greift hier regulierend ein. Aber es soll unsere Kultur nicht nur schützen, es ist selbst ein Teil unserer Kultur. Die folgenden Beiträge beziehen Stellung zu den Fragen: Werden öffentliche Kulturgüter die neuen Wissensprodukte in der elektronischen Welt? Welche Geschäftsmodelle vermitteln zwischen öffentlichem und kommerziellem Interesse?

Harald Krämer lebt in Köln und ist Kulturconsultant im Bereich Museumsinformatik und Mitbegründer der Agentur transfusionen – die lockere Gesellschaft, ein Zusammenschluß aus Museums-Experten und Multimediaschaffenden. Er beschäftigt sich mit Datenbankmanagementsystemen und operationalen Analysen, hat verschiedene Beiträge zum Thema digitaler Wissensvermittlung, digitaler Dokumentation und Sammlung veröffentlicht. Hier stellt Harald Krämer die Problematik des Werkbegriffs dar und verweist darauf, daß das Werk im Zuge der interaktiven Eingriffs- und Navigiermöglichkeiten neu bestimmt werden muß. Gleichzeitig entwickelt er Perspektiven digitaler Sammlungen als Contentprovider oder Informationbroker und stellt die neue zentrale Rolle der Dokumentation dar. (siehe Seite 42)

Gerhard Pfennig vertritt die Interessen der Künstler. Er ist Rechtsanwalt und geschäftsführendes Vorstandsmitglied der VG Bild-Kunst. Die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst ist 1969 gegründet worden und vertritt heute ca. 27.600 Künstler, Fotografen, Karikaturisten, Grafikdesigner aber auch Filmschaffende. Die derzeit sichtbarste Aktivität der VG Bild-Kunst sind die Verhandlungen, die sie mit der IT-Branche um eine pauschale Urheberrechtsabgabe führt. Trotz Vermittlungsversuchen des Bundesjustizministerium sind die Verhandlungen abgebrochen worden. Der IT-Verband drängt darauf, die Pauschalabgabe zu Gunsten individueller Abgaben durch Digital Rights Management Systeme abzuschaffen. Die Verwertungsgesellschaften sehen sich daher zur Zeit in die Rolle gedrängt, nicht alleine die Interessen der Künstler, sondern in gewissem Sinne auch die der Verbraucher (z.B. das Recht auf private Kopien) gegenüber dem Branchenverband zu vertreten. (siehe Seite 47)

Willms Buhse vertritt eine Position, die zu Herrn Pfennig wenn schon nicht entgegengesetzt, so doch zumindest diagonal ist. Er arbeitet beim Bertelsmann Joint Venture Digital World Services und ist auf Digital Rights Management spezialisiert. Buhse hat lange Zeit als Scout für innovative Medientechnologien bei der New-Technologie Group gearbeitet und ist Autor auf dem Gebiet des Electronic- und Mobile-Commerce und Mitglied verschiedener Standardisierungsgruppen. (siehe Seite 49)

Volker Grassmuck arbeitet als freier Autor und Medienforscher. Grassmuck hat sechs Jahre in Japan gelebt, über Medien und Identität promoviert. In Berlin co-organisierte er zwei Konferenzen „Wizards of Os“, die sich mit dem Thema Open Source beschäftigten. (siehe Seite 52)

Mercedes Bunz ist Mitbegründerin und Herausgeberin von „de:Bug-Zeitung für elektronische Lebensaspekte“.

Harald Krämer

Perspektiven Digitaler Sammlungen

In den letzten Jahren positionierten sich die Museen unterschiedlich stark in der Freizeit- und Erlebnisgesellschaft. In der Informationsgesellschaft bedarf es jedoch einer weiteren Positionierung. Museen, Archive und Bibliotheken sind bedeutsame, gefragte, signifikante Mitspieler und zugleich wertvolle Lieferanten im Run auf Informationen, digitales Bildmaterial und die Verwertungsrechte. In einer Gesellschaft, die mit Informationen wie mit einer Rohstoffware handelt, besitzen Digitale Sammlungen und deren Eigentümer einen unschätzbaren ökonomischen Wert, da sie über Informationen mit einem hohen Langzeitwert verfügen. Dies macht den Gehalt der Information aus. Dies ist das Kapital, dessen sich die Museen, Archive, Bibliotheken und auch die wissenschaftlichen Institute bewußt werden müssen. Inhalte werden zur begehrten Handelsware. Die Hüter dieser Informationen dürfen sich als ‚Information Pool‘ und ‚Content Provider‘ verstehen. Als Rückgrat und Speicher einer fiktiven, globalen ‚knowledge base‘, als Schnitt- und Schaltstelle des Input und Output geordneter und systematisierter Informationen.

Datenbank Management Systeme werden zunehmend stärker intermedial strukturiert sein und die Information unabhängig ihrer materiellen Beschaffenheit zugänglich machen. Die Schaffung dieser Digitalen Sammlungen führt zu einem interdisziplinären Netzwerk digitaler Informationen, die auch als ‚virtuelle Wissensspeicher‘ oder ‚transparente Depots‘ verstanden werden können. Ziel Digitaler Sammlungen ist der Aufbau eines Systems vernetzter Informationen, welches durch eine optimale Strukturierung von Beziehungsgeflechten und somit der Nutzung von Informationen unterschiedlichster Herkunft die größtmögliche synergetische Ausnutzung zuläßt. Die Auswertung der Digitalen Sammlung erfolgt durch die Möglichkeiten der Multimedia- und Kommunikationstechnologie. Informationen jeglicher Art, ob Filme, Texte, Ton, Bilder oder Computeranimationen, werden je nach Bedarf als elektronische Wissensspeicher, virtuelle Ausstellungsprojekte, als Life-Long Learning Applikationen (z.B. online distance learning course), als elektronische Bücher oder CD-ROMs/DVD-ROMs miteinander verbunden, ausgewertet und wiederum zerlegt.

Um auf diesem künftigen Markt als kompetenter Mitspieler beteiligt sein zu können, bedarf es der Investitionen. Nur die Investition in Inhalte führt langfristig zu einer wirtschaftlich lebensfähigen Auswertung eines Informationsmarktes, dessen Erzeugung gehaltvoller Informationen wesentlich durch die Wissenschaft, Museen, Archive und Bibliotheken mitbestimmt wird. Schon die bloße Existenz von Content führt zur Entwicklung der Vermarktung desselben. Museen und Archive sollten sich als information provider verstehen lernen, die in ihrem eigenen Spezialbereich tätig sind und wie ein information broker agieren sollten, der diese Ware auf dem Informationsmarkt anbietet. Die jeweiligen Staaten sind geradezu verpflichtet, in ihre Digitalen Sammlungen zu investieren, um somit eine Grundlage für die Präsenz der Museen, Archive, Bibliotheken und Universitäten in der Welt des ‚Multimedia Entertainment‘ und ‚Knowledge Transfer‘ zu schaffen. Oder mit den Worten der britischen Museologin Suzanne Keene ausgedrückt: „No investment – no content; no content – no superhighway users – no Information Society?“ (S. Keene, Digital Collections, 1998, p. 21.)

Geradezu vorbildlich für den amerikanischen Raum hat sich das Art Museum Image Consortium AMICO etablieren können (www.amico.org). Die 1997 gegründete NGO AMICO verwaltet ein digitales Bildarchiv mit mittlerweile mehr als 65.000 Werken aus über 30 Museen und Nonprofit-

Institutionen mit Kunstsammlungen in Nordamerika. Die Kunstwerke, davon über 24.000 aus dem 20. Jahrhundert, werden gegenwärtig mit ihren Kerndaten, kurzen Kommentaren und der Angabe der Nutzungsrechtinhaber verwaltet. Das Angebot von AMICO richtet sich an kunstwissenschaftliche Institute, Schulen, Museen und öffentliche Bibliotheken und dient in erster Linie der Vermittlung und Forschung. Die Nutzung ist kostenpflichtig, die Kosten variieren je nach Institutsgröße. Seit Oktober 2001 erarbeiten AMICO und die Interessengemeinschaft Visual Artists and Galleries Association (VAGA) gemeinsam Modelle zur Berücksichtigung der Urheberrechte von zeitgenössischer und moderner Kunst in digitalen Bilddatenbanken. AMICO kooperiert mit dem Consortium for the Computer Interchange of Museum Information (CIMI), dem Canadian Heritage Information Network (CHIN) und dem Scottish Cultural Resource Area Network (SCRAN).

Außerdem sollte nicht unerwähnt bleiben, daß Museen, Bibliotheken, Archiven und wissenschaftlichen Instituten als Torwächter der sogenannten „Information Gateways“ eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe zukommt. Als Hüter und Ersteller von „content“ bürgen sie für die Richtigkeit und Authentizität ihrer bereitgestellten Informationen. Sie üben die wesentlichste Kontrollfunktion aus. Ziel all dieser Bemühungen ist die Schaffung einer sogenannten „knowledge base“.

Fallbeispiele

1. In einem Ausstellungsprojekt mit Medienstationen wurden die Film- und Bildrechte für die Dauer der Ausstellung nicht geklärt und das benötigte Material einfach benutzt. Aufgrund der starken Nachfrage wurde beschlossen, aus dem Material der Medienstationen eine CD-ROM zu machen. Die Kosten der Rechte, die nachträglich abgeklärt wurden und das hinzugekommene Bildmaterial beliefen sich auf rund 180.000,00 Euro. Somit schloß die Ausstellung trotz hervorragenden Besucherzahlen mit einem Defizit ab.

2. Für eine CD-ROM mit kulturgeschichtlichen Themen wurden die Gebühren für Bildnutzungsrechte erfragt. Antwort eines amerikanischen Archivs: Da die CD-ROM bei diesem Thema wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht wird, war das Material frei verfügbar.

Antwort eines österreichischen Archivs: Da die CD-ROM ein Unterhaltungsmedium ist und verkauft werden soll, ist ein wissenschaftlicher Anspruch nicht gegeben. Für die Nutzung wurden daher die höchsten Gebühren geltend gemacht.

3. Für ein deutsches Kunsthistorisches Institut wurde eine Bilddatenbank mit den Bildern der Diathek angelegt. Rechte wurden keine abgeklärt, da es sich ja um wissenschaftliche Nutzung handelt. Doch ohne die Bildrechte abgeklärt zu haben, verwendet das Institut einen Teil des vorliegenden Bildmaterials unter Hinweis auf die erbrachte Eigenleistung der Digitalisierung für eigene Publikationszwecke.

4. Vor zehn Jahren noch wurden Offsetdrucke von einer namhaften Sammlung nicht angekauft und in den Sammlungsbestand übernommen, da der Offsetdruck von den musealen Hütern der Aura nicht als Original im Sinne eines Holzschnittes, einer Radierung oder eines Kupferstichs anerkannt wurde. Mittlerweile werden dort auch Offsetdrucke gesammelt, aber nun gibt es viel schlimmere Schwierigkeiten: Ausdrucke digitaler Vorlagen werden nicht als Original anerkannt, da die künstlerische Handschrift fehlt und das ganze digitale Getue den nämlichen Hütern höchst suspekt erscheint.

Die genannten Fallbeispiele skizzieren nur allzu gut die Fülle von Problemen und Herausforderungen, die im Umgang mit den neuen Technologien zu lösen sind. Hinzu kommt ein Bedeutungswandel, der gegenwärtig stattfindet und dessen Parameter im folgenden kurz vorgestellt werden.

Bedeutungswandel Museen / Archive / Bibliotheken

Durch die einschneidenden Veränderungen der Informations- und Kommunikations-Technologie, durch die Bilderfluten an Reproduktionen verstärkt, unterliegen die klassischen Aufgabenbereiche der Museen gegenwärtig einem tiefgreifenden Bedeutungswandel. Noch legitimieren und konstituieren Museen Werte. Doch das Museum ist nichts Besonderes mehr; es ist nur noch ein Ort von vielen, an dem Kunst, Wissen und Geschichte erfahrbar wird. Während die Museen damit ringen, nicht gänzlich von den Herausforderungen der Freizeitkultur vereinnahmt zu werden, fordern die Besucher immer stärker das Recht zur Mitsprache. Die Funktion des Publikums bestimmt zunehmend die Aufgaben des Museums. Derzeit findet die Transformation des Museums von einer Stätte des Bewahrens, Vermittelns, Sammelns und Forschens zu einer Stätte der Produktion von Kunst, von Geschichte, Gedächtnis, Bedeutung und Entertainment statt. Diese Bedürfnisse werden künftige Generationen Digitaler Sammlungen maßgeblich zu berücksichtigen haben. Die Modeworte dieses Geschehens lauten „Mixing realities“, „Virtuelle Welten“ und natürlich die vielgepriesene „Interaktivität“. So werden Transparenz und Mobilität zu den wesentlichen Kennzeichen einer Vermittlung, die auf Bedürfnisse reagiert, Strategien einer aktiven Wahrnehmbarkeit von Kunst und Wissen entwickelt und somit mitwirkt und agiert. Als eine heterotropische Stätte werden Museen, Archive und Bibliotheken zu einer universalen Manifestation der audio-visuellen und multimedialen Kultur.

Dokumentation

Diesen Veränderungen im Bereich der Vermittlung liegt ein erweiterter und aktiv gestaltender Dokumentationsbegriff zugrunde, wie er durch die grenzenlose Vielfalt zeitgenössischer Kunstwerke eingefordert wird. Dieser kommende Dokumentationsbegriff, so ein Ergebnis des Forschungsprojektes Dokumentation zeitgenössischer Kunst des Forschungskollegs Medien und kulturelle Kommunikation der Universitäten Köln, Aachen und Bonn (SFB / FK 427) kann paradigmatisch mit den Begriffen Konstruktion, Kommunikation und Navigation umschrieben werden. (H. Krämer, Perspektiven zur Dokumentation zeitgenössischer Kunst, in: AKMB-news, Jg. 6, 2000, H. 3, p. 3-6) Gerade die beiden letztgenannten Begriffe der Kommunikation und Navigation erweitern den eher statischen Informationsbegriff um den Mehrwert einer Dokumentation, die als eine sich permanent erweiternde Struktur zu verstehen ist, die von den Produzenten und den Konsumenten gleichermaßen kreativ und strategisch genutzt werden darf, soll und kann.

Werkbegriff

Der sich verändernde Werkbegriff stellt neben Einzelwerke kohärente, translokale Ensembles. Die Aufhebung des Originalbegriffs durch den flächendeckenden Angriff reproduzierter Reproduktionen und der schöpferische Umgang mit einem sich permanent verändernden und erweiternden Werkbegriff haben nicht nur Auswirkungen auf die wissenschaftliche Forschung und konfrontieren Archivare und Registrare mit einer Vielzahl von Herausforderungen und Fragen, sondern werden auch auf das Urheberrecht, das Werknutzungsrecht und die Verwertungsrechte Auswirkungen haben.

Reproduktion / Original

Durch die Möglichkeiten neuer digitaler Techniken der Reproduktion verändert sich der Begriff der Reproduktion permanent. Die Reproduzierbarkeit mittels digitaler Reproduktionstechniken impliziert eine andere Qualität von Reproduktion und stellt den Begriff des Originals grundlegend

in Frage. Waren Reproduktionen bisher an materielle Manifestationen gebunden, so werden diese erstmals durch die Digitalisierung der Materialität und der ursprünglichen Aussage enthoben.

Einmal digitalisiert und als Pixel abgespeichert, findet das materielle Abbild des Kunstwerkes mannigfaltige Einsatz- und Manipulationsmöglichkeiten. Dies übertrifft noch die Benjaminschen Urängste bei weitem.

Einerseits entmaterialisiert sich die digitale Reproduktion in ein virtuelles Umfeld, andererseits führt diese Entwicklung zu einer neuen Bildsprache, zur „Verschmelzung von organischer und anorganischer Ästhetik“, „zur Schaffung neuer globaler Organisationsstrukturen“ und zur „Fortentwicklung des kreativen Potentials.“ (Robert Lettner in: Die Kunst ist erlöst. Das Rätsel ist zu Ende. Bilder zur magischen Geometrie, Dialog zwischen Robert Lettner und Harald Krämer, Ausstellungskatalog Wiener Secession (Hg.), Wien, 1998, S. 13ff.) Ab wann werden beispielsweise reproduzierte Reproduktionen wieder zu einem eigenständigen Werk, zu einem Original? Und bedarf es in Zeiten vollendeter digitaler Reproduktionen eigentlich noch des Originals?

Das Original als ein Objekt der Sehnsucht und Sehsucht, sozusagen einer Sucht das Authentische und Auratische zu erfahren, wird auch künftig in den Museen eine Rolle spielen. Für die alltägliche Forschung hingegen, verkommt das Original zur Privilegienquelle der Reproduktionen. So wird im Rahmen des globalen Datenaustausches der rechtliche Nachweis des Copyrights, des Urheberrechtes, des Nachfolgerechtes, des Eigentums bzw. der Werknutzungsrechte wichtiger, als über das Original selbst zu verfügen.

Der althergebrachte Begriff des Originals, der auf der Bildung auratischer Einmaligkeit fußt, erfährt eine Veränderung durch die digitalen Reproduktionen. Künftige Unterscheidungskriterien haben eine organische und anorganische Ästhetik zu berücksichtigen. Digital erstellte Reproduktionen beanspruchen ihre Einmaligkeit durch den Hergang ihrer Produktion. Der Schaffensprozeß selbst und nicht mehr das Ergebnis wird zum wesentlichen Bestandteil eines interaktiven, multi-medialen Kunstwerkes, dessen Hauptwert im Sein als Tun angesiedelt zu sein scheint. Die Interaktivität als gestalterisches Potential der Kommunikation wird zum Kennzeichen eines veränderten Imaginationsbegriffes.

Zielgruppe

Die größten Veränderungen wird jedoch der Umgang mit den Zielgruppen bringen. Die Entwicklung von zielgruppenorientierten Dramaturgien und die Nutzung gezielter Navigationsstrategien werden zum wesentlichen Kennzeichen einer Dokumentation, die sich von einer passiv retrospektiven Form der Archivierung von Kerndaten zu einem aktiv gestaltenden Prozeß des Wissenstransfers wandelt. Individuell und kunstwerkimmanent anzuwenden, greift dieser neue Ansatz den Gedanken Hans Beltings auf, der das Konzept der Erzählung von Kunst dem Begriff der Geschichte der Kunst entgegenstellte. (H. Belting: Das Ende der Kunstgeschichte. Eine Revision nach zehn Jahren, München, 1995) So werden sowohl die Werkzeuge der Informations- und Kommunikationstechnologie als auch das Zusammenwirken von Museen, Bibliotheken und Archiven unweigerlich zu einer neuen schöpferischen Qualität von Dokumentation und gleichberechtigter Wissensvermittlung führen.

Ausblick

Abschließend und angesichts dieser stattfindenden und kommenden Veränderungen stellen sich zahlreiche Fragen und Vermutungen: Wie anhand des Wandels des Werkbegriffs und der Dokumentation zeitgenössischer Kunst gezeigt wurde, tritt heutzutage neben die einzelnen Sparten des

althergebrachten Kunstbegriffs zunehmend ein Gesamtbegriff von Kunst und Kultur, der auf den Grundsätzen des Samplings aufbaut. Jeder borgt sich von jedem etwas aus und trägt durch diese Inspirationsflut zu Neuschöpfungen bei, die wiederum andere inspirieren. So erschien kürzlich eine CD-ROM von Madonna, die neben ihrem Video „Don't tell me“ auch verschiedene gesampelte Stücke anderer Künstler enthielt und durchaus als eine offensive Strategie im Umgang mit Original und Reproduktion zu verstehen ist.

Sind die Urheberrechte heutzutage eigentlich noch relevant? Und wohin führt uns das Recycling der Urheberrechte? Entwickeln wir uns zu einer Kastengesellschaft der Rechteinhaber und Rechutenutzer oder entdecken wir angesichts der zunehmenden Aufhebung des Originalbegriffes unser schöpferisches Potential und entwickeln uns zu Produzenten der eigenen Kreativität im Beuyschen Sinne.

Wer kann heute schon sagen, was in Zukunft noch als Original bezeichnet werden wird. Wird vielleicht alles, was nicht digital ist, weiterhin dem Urheberrecht unterliegen und der digitale Rest hingegen frei genutzt werden können, da die Manipulation digitaler Daten zugleich auch Gestaltung bedeutet. Müssen unbedingt Kriege um die Urheber- und Werknutzungsrechte geführt werden, nur um die Marketender der Urheberrechte, zu denen auch die Verwertungsgesellschaften und alle anderen Nutznießer gehören, zu beschäftigen?

Die Marketender müssen die Debatte aufrechterhalten, da sie hiervon leben. Doch, wenn wir ehrlich sind, bilden sie eigentlich den konservativsten und reaktionärsten Teil am Gesamtgeschehen. Sie schmunzeln vielleicht über diese Anregungen, doch vergessen Sie bitte nicht, daß gegenüber den unglaublichen Möglichkeiten, die die Global Player der Wirtschaft haben, die Hürden, die durch national beschränkte Urheberrechte gebildet werden, geradezu amüsant wirken, daß zweitens das Recht auf freie Information und Kommunikation endlich ein Grundrecht werden sollte, und daß drittens die nächste Bundestagswahl durch die Klärung der Frage, ob es sich um ein Original oder eine Reproduktion handelt, gewonnen oder verloren werden wird; und dies ist keine Haarspalterei.

Harald Krämer entwickelt und produziert Wissenstransfer-Applikationen für kulturelle Bereiche und ist Mitbegründer von “die lockere gesellschaft – Transfusionen” (Wien / Berlin / Zürich).

Gerhard Pfennig

Neue Verwertungsmodelle für digitale Kulturprodukte

Das Hauptproblem auf der Tagesordnung lautet meines Erachtens: Wovon leben diejenigen, die den Content produzieren, der über die Netze verbreitet wird? Wovon leben diejenigen, die nicht wie Mathematiker öffentlich finanziert werden, sondern auf Einkünfte aus der Veröffentlichung ihrer Werke angewiesen sind?

Wir haben mit dem Urhebervertragsgesetz vom März 2002 eine neue Regelung, die für diesen Kontext wichtig ist. Dort wird festgestellt, daß das Urheberrecht zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes dient. Das ist der Punkt, um den es geht – und zwar nicht alleine den Verwertungsgesellschaften, die jüngst zu Buhmännern geworden sind.

Die Verwertungsgesellschaften sind nach Maßgabe des Urheberrechts vor allem dafür zuständig, die „Krümel“ bei der Verwertung einzusammeln, die die Urheber selber nicht auflesen können, weil sie zu klein sind. Die großen Geschäfte mit den Urheberrechten, die Primärgeschäfte, machen Künstler und Verleger, Film- und Tonträgerproduzenten direkt. Die Verwertungsgesellschaften bestimmen den Markt nicht, sie sind lediglich Instrumente. Wie verändert sich nun die Rechteverwertung durch neue Technologien und neue, immaterielle Verbreitungswege? Wir rennen mit hängender Zunge hinter der Technologie her und versuchen, eine Struktur zu finden. Wenn wir über Rights Managementsysteme sprechen, müssen wir zwei Dinge unterscheiden, die häufig vermischt werden. Wir müssen das, was durch die primäre Verwertung von Werken, beispielsweise durch Verkauf, erzielt wird, differenzieren von der sekundären Verwertung, die in Form von Kopienvergütung und Bibliothekstantiemien über die Verwertungsgesellschaften abgerechnet wird.

In den neuen Verbreitungssegmenten wird heute über Rights Management Systeme diskutiert. Diese Bereiche sind ökonomisch noch nicht ausgebaut. Die Verwertungsindustrien versuchen derzeit, diese Vertriebswege sicher zu machen, um von einer Pirateriewelle verschont zu bleiben. Bisher sind allerdings sämtliche Rights Management Systeme geknackt worden. Ob dies in Zukunft verhindert werden kann, ist sehr ungewiß. Sollte es nicht gelingen, die Netzverbreitung zu sichern, wird es bald keine Content Produzenten mehr geben. Oder Content Produzenten werden auf andere Einkommensquellen zurückgreifen müssen. Viele Künstler – gerade die Netzkünstler – leben von Stipendien oder von staatlicher Förderung. Damit kommen wir zu einem Modell zurück, das am Anfang der siebziger Jahre diskutiert wurde: Kunst soll nicht mehr verkauft sondern öffentlich finanziert ausgestellt werden. Für solche Ideen wird man heute in der Gesellschaft aber auf wenig Verständnis stoßen.

Wir brauchen deshalb neue Kontrollsysteme, um die notwendige Vergütung zu sichern. Auf individueller Ebene sind dafür die Rights Management Systeme zuständig. Die Verwertungsgesellschaften müssen deshalb die Hände nicht in den Schoß legen.

Im Jahre 1966, als in Ost- und in Westdeutschland jeweils erste Urheberrechte nach dem Krieg entstand, wurde die Grundsatzentscheidung getroffen, daß Privatpersonen geschützte Werke zu privaten Zwecken kopieren dürfen. So wurde erstmals das Recht auf den privaten Mitschnitt von Radiosendungen eingeräumt, allerdings gegen eine Vergütung auf die Geräte. Dieses Recht wurde seither eher unbewußt wahrgenommen. Kaum jemand weiß heute, daß man für jede Stunde Spieldauer 12 Pfennig (Audio, Video 17 Pfennig) Leerkassettengebühr und für die Geräte entsprechen-

de Abgaben zahlt. Das Gleiche gilt für die Fotokopiervergütung. Die Verwertungsgesellschaften verwalten diese Vergütungen in einer Größenordnung von derzeit rund 120 bis 140 Millionen EURO im Jahr.

Nun beginnt in Deutschland eine interessante Diskussion, die in etwa der Diskussion um die Ökosteuer entspricht. Dort argumentierten die Tankstellenbesitzer gegen die Ökosteuer, weil diese die Benzinpreise erhöht. Die Hersteller und Importeure von Mitschnittgeräten kämpfen analog gegen die Geräteabgabe. Diese Pauschalabgaben sollen nach ihren Vorstellungen abgeschafft und durch Rights Managementsysteme ersetzt werden.

Damit würden wir in eine Situation zurückversetzt, die der vor 1966 entspricht. Das Mitschneiden wäre wieder illegal, die Kontrolle Aufgabe der Urheber. Die meisten Urheber sind dazu jedoch überhaupt nicht in der Lage. Wir sind dafür, daß Urheber Rights Management Systeme anwenden, wenn sie es wollen und können. Wir übernehmen die Sekundärverwertung, wenn die Urheber nicht klarkommen. Wir werden weiterhin offenes Fernsehen haben, analoge Bücher, Texte und Bilder. In diesen Bereichen sollen Vervielfältigungen weiter möglich bleiben. Es ist nicht praktisch umsetzbar, wie es der Bundesverband für Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (Bitkom) vorschlägt, alle Werke zu sichern. Wo kämen wir hin, wenn die gesamte analoge Welt nachträglich geschützt werden sollte? Es ist also nicht angemessen, unter dem Slogan „Technologie statt Bürokratie“ alleine auf das Pferd Rights Management Systeme zu setzen und die Verwertungsgesellschaften abschaffen zu wollen.

Gerhard Pfennig ist Rechtsanwalt und geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst.

Willms Buhse

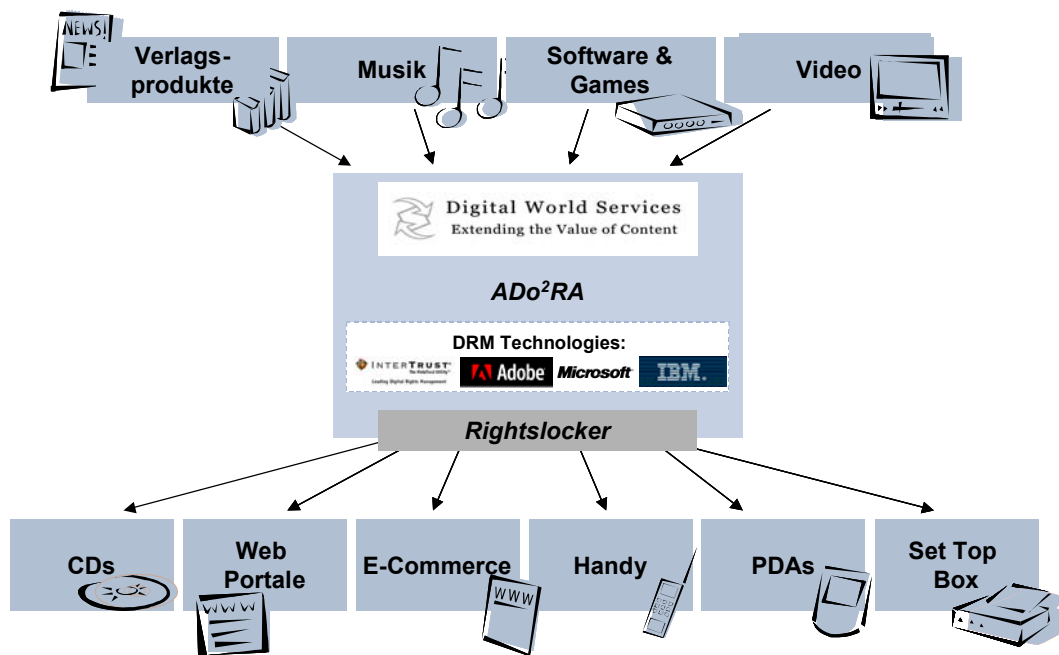
Digital Rights Management und User Rights Management

Nachdem bisher überwiegend die rechtlichen Aspekte des Copyrights beleuchtet wurden, möchte ich darstellen, was die Technologie heute leisten kann und vor allem, welche Konzeptionen und Visionen hinter dem Digital Rights Management stecken. Ich möchte Ihnen gerne vorstellen, was das Tochterunternehmen von Bertelsmann, Digital World Services, in diesem Bereich macht. Bertelsmann ist der erste Medienkonzern, der für den Bereich des Digital Rights Management ein eigenes Unternehmen gegründet hat.

Was ist unser „Value Add“? Wir möchten den Inhaltenanbietern aus Verlagswesen, der Musik- und Softwarebranche helfen, ihre Produkte digital anzubieten und deren Wert zu maximieren. Einmal geht es um die Verhinderung von digitalen Kopien: Wie kann man sicherstellen, daß in den zahlreichen Netzwerken die Nutzung von illegalen digitalen Inhalten geringer wird? Wir versuchen Inhaltenanbieter davon zu überzeugen, diese Inhalte legal anzubieten, mit einem Preisschild zu versehen und mit neuen Geschäftsmodellen zu experimentieren. Dabei wollen wir gleichzeitig ein Gleichgewicht herstellen zwischen dem Inhalterschutz und dem Konsumentennutzen. Wenn man Inhalte einschließt und mit fünf Paßwörtern versieht, dann wird sie niemand mehr nutzen wollen. Die „consumer experience“ – wenn ich auf den Knopf drücke, spielt die Musik – soll auch mit DRM erhalten bleiben. Wir wollen innovative Produkte und neue Vermarktungskanäle für den e- und m-commerce schaffen. Wir nutzen Microsoft und IBM und Adobe-Technologien, um nur einige zu nennen, entwickeln sie weiter, kombinieren sie und bieten somit einen Mehrwert mit DRM-Technologien an. Wir haben mehrere Digital Rights Management Technologien lizenziert, die wir in einer großen Infrastruktur integriert haben.

Was ist Digital Rights Management? Prinzipiell ist es das Management von Rechten an digitalen Gütern sowohl für Inhaltenanbieter als auch für Inhaltenuutzer. Wir betrachten beide Seiten: Digital Rights Management und User Rights Management. Digital Rights Management läßt sich nicht reduzieren auf das Verhindern von Privatkopien, das Verhindern eines kostenlosen Informationszugangs, des Weitergebens oder Ausleihens. Es geht vielmehr um das „managen“ von Lizenzen. Wenn ich heute eine CD kaufe, dann erwerbe ich ca. 30 Rechte, ohne es zu merken. Solche Rechte können mit DRM-Systemen abgebildet werden.

In unseren Projekten mit DRM-Technologien haben wir die Erfahrung gemacht, daß die Frage der Mobilität extrem wichtig ist. Damit ist gemeint, daß Rechte nicht geräte-, sondern personenbezogen sind und von einem Endgerät auf ein anderes übertragen werden können. Die Systeme müssen darüber hinaus einfach zu bedienen sein. Einen Sprung in der Bedienerfreundlichkeit erwarten wir durch die Nutzung des Handys. So wird es möglich sein, Lieder, die Sie per Streaming-Radio auf Ihrem Handy hören, per Knopfdruck zu kaufen. Wichtig sind auch Zusatznutzen. Digitale Inhalte alleine reichen nicht aus. So bieten wir das Produkt „BeFanatic“, das z.B. nicht alleine den sicheren Vertrieb von Musik, sondern auch den von Konzertkarten, Biographien, Promotion, usw. ermöglicht und dabei eine Community für Musikkünstler bildet (z.B. www.orange.blue.net).



Um DRM-Technologien in die bestehende Infrastruktur zu integrieren, haben wir „Ado²ra“ entwickelt. Es ist ein modulares Inheldistributionssystem. Es ist unabhängig von der DRM-Technologie, d.h. es besteht die Möglichkeit, DRM-Technologie einfach auszutauschen und hinzuzufügen. Wir sind inhalteneutral, d.h. Musik, Publishing, jede Art von Information, Game Software, Video etc. können vertrieben werden. Dabei stehen verschiedene Distributionskanäle zur Verfügung: Fernsehen, Stereoanlagen, Handys und Computer.

Eine wichtige Rolle spielt dabei das System des „Rights Locker“. Der „Rights Locker“ kann mit allen möglichen Endgeräten verbunden werden. Es funktioniert wie folgt: Wenn ich ein digitales Produkt kaufe, erwerbe ich damit das Recht, dieses Produkt zu nutzen. Ich kann das Nutzungsrecht nur für eine Woche mieten oder gleich ganz erwerben. Dieses Nutzungsrecht wird automatisch in den Rights Locker geladen, der betrieben wird von e-Commerce-Unternehmen, Mobilfunk- und Telekommunikationsunternehmen. Das Konzept ermöglicht, Inhalte mit Hilfe der Lizenz zwischen verschiedenen Geräten zu bewegen. Man loggt sich mit dem Rightslocker ein und kann die Inhalte und Rechte hin- und herschieben. Damit lassen sich Fair Use oder Ausleihkonzepte verwirklichen. Digitale Güter können z.B. im Freundeskreis ausgeliehen werden. Bibliotheken können bestimmte Produkte verleihen.

Nach dem Erwerb eines digitalen Produktes, gleichbedeutend mit dem Erwerb eines Zugangsrechts, wird im Rights Locker eine Kopie dieses Rechts gespeichert. Dieses Recht ist daraufhin universell vom Konsumenten abrufbar. Dabei geht es um die nutzungsabhängige Bezahlung, d.h. der Kunde zahlt wirklich nur für seinen effektiven Konsum. Es geht auch um die Bedürfnisorientierung: digitale Güter können selektiv und in Kleinstmengen verkauft und konsumiert werden. Mehrwertdienste, Zusatznutzen, Verfügbarkeit und Dienstleistungsqualität der Inhalte werden jederzeit überall und für jedermann verfügbar sein („Anywhere, anytime access“).

Der Rights Locker bietet also folgende Vorteile:

- Nutzungsabhängige Bezahlung: Der User zahlt nur für den effektiven Konsum

- Bedürfnisorientierung: Digitale Güter können selektiv und in Kleinstmengen verkauft bzw. konsumiert werden
- Mehrwertdienste: Zusatznutzen kann im legalen Umfeld angeboten werden
- Verfügbarkeit: Inhalte können jederzeit, überall und für jeden verfügbar sein
- Rechtssicherheit: Der Endkunde kann sich seiner erworbenen Rechte sicher sein.

RightsLocker: Nach dem Erwerb eines digitalen Produkts (gleichbedeutend: dem Erwerb eines Zugangsrechts) wird im RightsLocker eine Kopie dieses Rechts gespeichert und ist dann universell vom Konsumenten abrufbar

Dieses Konzept ermöglicht:

- Backup-Kopien
- Den Zugang von Endgeräten wie PC, PDA oder Handy
- Content Roaming und Anywhere Access
- FairUse
- "User Rights Management"

```
<rights>
  <agreement>
    <asset>
      <uid>Wbuhse</uid>
    </asset>
    <permission>
      <preview:1 day>
      <devices:3 any>
      <backup/>
      <superdist/>
    </permission>
  </agreement>
</rights>
```

Willms Buhse ist Leiter der Beratungssparte von Digital World Services (DWS) in New York und Hamburg, einem Bertelsmann-Joint Venture für den sicheren Vertrieb von digitalen Inhalten im Internet.

Die Machtübernahme der Datenherren

Dieser Vortrag verfolgt zwei Thesen:

1. Digital Restrictions Management (DRM) ist ein totalisierendes Projekt, das auf die Abschaffung der Universalmaschine zielt. Statt dem Allzweck-Computer soll es nur noch kontrollierte Medienabspielgeräte geben, statt dem offenen Internet einen kontrollierten Content-Auslieferungskanal. DRM ist das Codewort für das Projekt der Machtübernahme der Datenherren im digitalen Wissens- und Kommunikationsraum.

2. Das neue Urheberrecht wird das Ermächtigungsgesetz für die Recht(ein)haber. Die Gesetzesnovellierung, die die EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft dem deutschen Gesetzgeber aufgetragen hat, könnte die letzte öffentliche Form der Regulierung in diesem Bereich sein. Die Volksvertreter werden damit eine technische Infrastruktur legalisieren, die es ihren Betreibern erlaubt, die Gesetze zu machen, die im Cyberspace gelten.

Digitale Verkaufsautomaten

DRM wird in der Presse häufig mit „Kopierschutz“ übersetzt. Das ist eine Verniedlichung. Es weckt die Vorstellung einer Datei, an der ein Schloß angebracht wird, das nur öffnen kann, wer den Schlüssel hat. Die Vorstellung eines lokal auf den Schutzgegenstand und den Player beschränkten Mechanismus. Tatsächlich zielt das DRM-System auf eine systemweite, flächendeckende, lückenlose Umwälzung der Architektur des Cyberspace.

Marktpionier InterTrust definiert DRM als einen „umbrella term for new business processes designed to unleash the tremendous capabilities of the Internet.“ Suggestiert wird damit, daß die gewaltigen Potentiale des Internet noch nicht entfesselt seien.

Ein weiterer Vordenker der digitalen Rechtekontrolle, Mark Stefik vom Xerox PARC schrieb: „A more favorable way to look at trusted systems is to compare them to vending machines.“ (1996, S. 13) Bereits Mitte der 1990er visionierte Stefik eine architektonische Grunderneuerung des Cyberspace. Sein Begriff für das, was heute gemeinhin DRM heißt, ist „Trusted Systems“, ein Orwell-scher Newspeak, der eigentlich „distrusting systems“ meint. Sie sollen das Vertrauen der Datenherren gewinnen, indem sie ein Modell des Kunden als Dieb implementieren. „One way of looking at them is to say that trusted systems presume that the consumer is dishonest. This perception is unfortunate, and perhaps incorrect, but nonetheless real.“ (Ebd. S. 15)

Vor 66 Jahren wurde der Computer (in der Form von Alan Turings Universalmaschine von 1936) erfunden. Vor 33 Jahren folgte das Internet. Vor sechs bis acht Jahren wurden die Datenherren darauf aufmerksam. Und sie betrachteten das Internet und sahen, es ist böse. Und sie riefen: „Halt, stopp, so geht's nicht. Das Netz ist ja im Prinzip ein prima Content-Auslieferungskanal, aber dafür müssen wir die Architektur grunderneuern, auf die Bedürfnisse von Rechtekontrolle hin optimieren und alles, was diesen Daseinszweck des Netzes untergräbt, beseitigen.“

Digital Restrictions Management ist ein infrastruktureller Komplex, der im Rechner bei einer gesicherten CPU beginnt, und über Boot-Loader, Betriebssystem, Gerätetreiber und Anwendungsprogramme einen Systemzustand erzeugt, der das Vertrauen der Datenherren genießt. Alle an der Rechteverwertung beteiligten Parteien und Objekte müssen mit Hilfe von einheitlichen Nummerierungssystemen identifizierbar gemacht werden. Dazu kommt ein Vokabular, mit dem sich sämtli-

che möglichen (und damit verkauf- oder verbietbaren) Nutzungen benennen lassen (eine Rights Expression Language, REL)

Die eigentliche Kontrolle beruht auf einem kryptographischen Verschluss der digitalen Werke, der ausschließlich unter den Bedingungen geöffnet wird, die die Rechteinhaber festgelegt haben. Dazu bedarf es weiterer Mechanismen für die Schlüssel- und Transaktionsverwaltung und die Authentifizierung z.B. mit Hilfe digitaler Signaturen. Hier gibt es technische Überschneidungen mit Erfordernissen der Systemsicherheit, des Datenschutzes und des digitalen Geschäftsverkehrs, doch sind diese kryptographischen Systeme auf andere Zwecke hin optimiert als im Falle von DRM.

Ein weiterer entscheidender Baustein dieser Infrastruktur ist eine zentrale Zertifizierungsinstanz, die die Einhaltung der DRM-Standards sichern, die Zertifikate kompromittierter Geräte widerrufen und als Schlichtungsstelle dienen soll. Stefik nannte sie Digital Property Trust (DPT). Zur Entwicklung und Durchsetzung der technologischen Bausteine hat sich neben Standardisierungsgremien wie MPEG und ISO eine Vielzahl von Industriekonsortien gebildet. Ein Beispiel ist die 1998 gebildete Copy Protection Technical Working Group (CPTWG), <http://www.cptwg.org/>, in der heute Vertreter der Branchen Geräte (Panasonic, Thomson, Philips), Content (Warner Bros., Sony Pictures, MPAA), DRM (Macrovision, Secure Media), Telekom (Viacom, Echostar Communications) und Informatik (Intel, IBM, Microsoft) zusammensitzen.

Die Breite dieser strategischen Allianzen macht deutlich: Hier geht es nicht um eine Einzeltechnologie, wie einen neuen Dongle, nicht darum, Schlösser nur an Musikdateien und Videostreams anzubringen, sondern an allem, was mit ihnen in Berührung kommen könnte. Es geht um eine systemweite Grunderneuerung, bei der kein digitaler Stein auf dem anderen bleiben wird. Die Zielrichtung dürfte klar geworden sein: das DRM-Projekt richtet sich gegen offene Rechner, offene Netze, offenen Code.

DRM ist ein totalisierendes Modell. Die ganze intrikat ineinandergreifende Architektur, die komplexe wechselseitige Etablierung von „Vertrauenswürdigkeit“ zwischen Daten, Geräten, Prozessen und Akteuren kann, wenn überhaupt, nur dann funktionieren, wenn sie flächendeckend und systemweit durchgesetzt wird. Dazu verfolgen die Datenherren eine Doppelstrategie von Akzeptanzschulung und Zwang, von Zuckerbrot und Peitsche, und das an zwei Fronten: gegenüber der Geräteindustrie und gegenüber den Endkunden.

Zuckerbrot in beiden Fällen ist das genannte Versprechen auf bislang nicht freigegebenen Super-Content. Damit verbunden ist die Notwendigkeit für die Konsumenten, sich bei der Geräteindustrie neue Hardware zu kaufen. Die Geräteindustrie muß auf die Einhaltung der erzielten Standards eingeschworen werden, denn solange es noch „Schwarze Schafe“ gibt, die Geräte ohne DRM-Mechanismen auf den Markt bringen und verkaufsfördernd als „Code-Free“ anpreisen, werden Kunden wenig Neigung verspüren, Geräte mit eingeschränkter Funktionalität und höherem Preis zu kaufen. Dazu dient eine Politik der Technologielizenzen, die nur im Bündel angeboten werden. Der Hersteller von DVD-Spielern, der CSS lizenzieren möchte, weil seine Käufer andernfalls die überwiegende Zahl von DVDs nicht abspielen können, bekommt es nur, wenn er zugleich auch eine Vielzahl anderer DRM-Komponenten wie Regionenkontrolle, Kopierschutzverfahren von Macrovision, CGMS, DTCP und HTCP in seine Geräte einbaut. Stefan Bechtold, der sich gerade frisch mit einer juristischen Arbeit über die Implikationen des DRM promoviert hat und derzeit bei Larry Lessig an der Stanford Law School arbeitet, sagte, daß dies ein allgemeines Charakteristikum von DRM-Technologielizenzverträgen sei. Bei allen kartellrechtliche Bedenken könne nur durch die vertragliche Kopplung unterschiedlicher DRM-Komponenten auf dem Endgerätemarkt ein „einheitliches und durchgängiges Schutzniveau“ geschaffen werden.

Da offenkundig auch dieses Instrument nicht ausreicht, damit die Gerätehersteller spüren, wird derzeit in den USA ein Gesetz diskutiert, das DRM in sämtlichen interaktiven digitalen Geräten vorschreibt. Ende vergangenen Jahres ist es als Security Systems Standards and Certification Act (SSSCA) vorgelegt worden und mutierte im März zum Consumer Broadband and Digital Television Promotion Act (CBDTPA).

Das Zuckerbrot für die Endkunden wäre eine Klasse von äußerst attraktivem Content, der ausschließlich DRM-gekapselt angeboten wird und Menschen dazu bringt, freiwillig DRM in Kauf zu nehmen. Wenn es nach Hollywood geht, werden das Kinofilme sein. Die „Vision“ ist, das Internet in eine Videothek zu verwandeln. Da sich fast überall auf dem Planeten an der nächsten Straßenecke bereits eine Videothek findet, ist das eine Techno-Vision, die die Welt braucht, wie einen Kropf. Sie denken genauso? Das Problem ist nur, daß uns niemand fragt.

Microsoft als Ausputzer

Eine weitere Form von Zuckerbrot und Peitsche ist das Marktmonopol. Mitte Januar gab Bill Gates in einer Rund-Mail an alle 47.000 Mitarbeiter die neue Generallinie für Microsoft aus: „Trustworthy Computing“ habe die höchste Priorität in allem, was das Unternehmen tue. Wer darin einen Widerhall von Stefiks „Trusted Systems“ hört, liegt richtig. Gates endet: „The challenge here is one that Microsoft is uniquely suited to solve.“ Und in der Tat, wer wäre besser plaziert, eine integrierte Kontrollarchitektur vom Chip und Betriebssystem, über Gerätetreiber und Server bis zu Applikationen und Standards für Datenformaten zu errichten als Software-Monopolist Microsoft?

Kernstück von Microsofts DRM-Architektur ist der Windows Media Rights Manager. Er ist Bestandteil von Microsoft Windows Media, sowohl auf der Seite der Produzenten (Media Tools für die Content-Aufbereitung, die „Windows Media Format Software Development Kits“ (SDKs)), der Distributoren (Media Services, Streaming-Technologie für Audio und Video, Digital Asset Server), als auch auf der Rezipientenseite (Windows Media Player, eBook Reader). Er ist ebenfalls integriert in die aktuellen Microsoft-Betriebssysteme Windows ME und XP, sowie die verteilte Objektarchitektur .NET, die Gates in seinem Memo erneut als Zentrum der Unternehmensvision platziert hat, nun in Verbindung mit dem neuen „Trustworthy Computing“.

Nach Angaben von Microsoft gibt es derzeit mehr als 250 Millionen installierte Media Player. Demnach hätte in der geschätzten Weltbevölkerung des Internet jeder Zweite einen MS Audio- und Video-Player mit einem MS DRM. Das ist nicht verwunderlich, wird er doch zusammen mit allen aktuellen MS-Betriebssystemen und somit auf 95% aller PC vorinstalliert ausgeliefert. Darüber hinaus ist er verfügbar für andere Betriebssysteme.

Auf dem Markt für Abspiel-Software für Audio- und Videodaten stehen dem Windows Media Player nur noch zwei Konkurrenten gegenüber. Der Real Player wird von AOL-Time-Warner unterstützt, was wie ein Déjà vu des Browser-Kriegs zwischen Microsoft Internet Explorer und Netscape anmutet. Die Überlebenschancen von Apples Quicktime scheinen zwar dadurch etwas besser, daß die MPEG dieses Dateiformat zur Grundlage von MPEG-4 gewählt hat, doch auch hier wird nicht ein Standardisierungsgremium, sondern der Markt über die Zukunft entscheiden.

Diese „Konsolidierung“ ist Teil einer generellen Marktberreinigung. Im vergangenen Jahr mußte eine Schar von DRM-Firmen Personal entlassen oder die Tore gleich ganz schließen und das, obwohl die Datenherren immer drängender DRM-Lösungen fordern. Microsoft setzt dazu seine ganze Palette gerichtsnorischer Strategien ein. Konkurrenten werden durch Marktmacht obsolet ge-

macht. Microsoft investiert in Technologiefirmen, nur um dann den Geldhahn zuzudrehen. So geschehen mit Reciprocal, bis zu seinem Bankrott Ende 2001 ein leuchtender Stern am DRM-Himmel. Der Monopolist erfindet „aus Versehen“ Technologien von Konkurrenten und patentiert sie. Auf diese Weise führt DRM-Pionier InterTrust einen Dauerpatentstreit gegen die Redmonter.

Microsoft ist der Ausputzer, der zehn Jahre, nachdem DRM-Technologie entwickelt und der Markt aufgebaut wurde, darauf aufmerksam wird und das Feld aufrollt. Der Meister im Manipulieren von Standards, im nahtlosen Integrieren neuer technologischer Erfahrungen in sein Monopolbetriebsystem und einem für den Endnutzer unsichtbar Funktionieren ist Microsoft. Es wird sich auch diesen Kuchen sichern. Schließlich besitzt es die Bäckerei.

Fluchtpunkt Verbot der Universalmaschine

Der US-amerikanische Kryptographieexperte Bruce Schneier schrieb: „If you think about it, the content industry does not want people to have computers; they're too powerful, too flexible, and too extensible. They want people to have Internet Entertainment Platforms: televisions, VCRs, game consoles, etc.“ (nach Godwin 2001) Der größte Feind einer architektonischen Aufrüstung des Cyberspace mit DRM-Technologie ist der frei programmierbare Allzweck-Computer, ein Allerwelts-PC mit Allerwelts-Programmierwerkzeugen wie Debuggern.

Was läge also näher, als daß der Möchtegern-Souverän des Cyberspace die Universalmaschine und ihre grundlegenden Programmierwerkzeuge einfach verbieten ließe? Nun, ... da das gesamte Informations- und Informatikzeitalter auf ihnen beruht, wäre eine solche Forderung nicht besonders opportun. Noch nicht. DRM-Visionär und Aufklärer Stefik hatte die notwendige Konsequenz am Anfang offen ausgesprochen.

Das CBDTPA wird auch mit „Consume But Don't Try Programming Act“ übersetzt, weil er das rechtliche Verbot der frei programmierbaren Universalmaschine bedeuten würde. Microsoft schreitet zur Tat. Sein Patent auf ein Digital Rights Management Betriebssystem aus dem Dezember 2001 und dessen vor kurzem angekündigte Implementierung namens Palladium ist ein Modell, nach dem sich das Betriebssystem nach Münchhausenmanier am eigenen Schopf aus dem Sumpf des Mißtrauens in das Himmelreich der Vertrauenswürdigkeit zieht. Eine spezielle CPU überprüft, signiert, lädt und protokolliert ein erstes vertrauenswürdigen Programm, einen Boot-Loader. Dieser überprüft die Integrität der nächsten Schicht und lädt diese, die dasselbe mit den übrigen Betriebssystemkomponenten einschließlich der Treiber tut, bis in der letzten Schicht die „trusted“ Anwendungsprogramme geladen werden. Lädt man nun ein nicht vertrauenswürdigen Programm, wie einen Debugger, wird zuvor aller DRM-geschützter Inhalt aus dem Arbeitsspeicher gelöscht und der Sicherheitsstatus des Systems widerrufen.

Was bleibt nun bei einem solchem Modell von der Universalmaschine? Wenn „secure boot“ tatsächlich das Starten eines anderen Betriebssystems unterbindet, nichts. Doch selbst wenn die Hardware dies zuließe, ist der PC ab dem „secure boot“, also dem Zeitpunkt, wo er für alle praktischen Belange zu einem general purpose Computer wird, dank Microsoft bald genau kein solcher mehr. Ein „modifizierter Universalrechner“ ist keiner, denn eine Maschine kann genauso wenig ein bißchen universal sein, wie frau ein bißchen schwanger sein kann.

Soll es weiter Software geben, wird es ganz ohne unverkrüppelte Computer also nicht gehen. Aber wie könnte eine solche Spaltung der Welt zustande kommen? In der mildesten Form, die Microsofts DRM-Betriebssystempatent anzudeuten scheint, werden wir denselben Rechner in ein Betriebssystem booten, wenn wir programmieren und in ein anderes, wenn wir fernsehen. Nach der

harten Gangart, die im dystopischen Science Fiction antizipiert wird, dürfen nur noch professionelle, mit einer Art Waffenschein oder Amateurfunklizenz zertifizierte Programmierer und Systemadministratoren legal von der Universalmaschine Gebrauch machen. Für den Rest von uns gäbe es nur noch Medienabspielgeräte, unglaublich benutzerfreundlich per Fernbedienung für Auswahl und Zahlungsbestätigung zu bedienen. Hier das Programmierwerkzeug Universalmaschine, dort „vending machines“ – and never the twain shall meet. Das wäre das traurige Ende der „Konvergenz“ und des Versprechens, das im Empowerment durch den Allzweckcomputer liegt.

Ermächtigungsgesetz

Die Erfahrungen mit technischen Maßnahmen haben gezeigt, daß sie allein nicht das Ziel der Datenherren erreichen. Nun sind DRM-Technologien bereits durch Betriebsgeheimnis, Patente und Urheberrecht geschützt, doch das reichte ihnen nicht. Sie wollten einen zusätzlichen Rechtsschutz für diese Klasse von Technologien. Da sie den globalen Raum des Internet betreffen, setzten die Bestrebungen auf der Ebene globaler Gremien wie GATT und WIPO an. Die beiden WIPO-Abkommen von 1996 bilden den Rahmen. Das US-amerikanische DMCA war eine der ersten Übersetzungen in ein nationales Recht. Die EU-Richtlinie vom Mai 2001 stellt denselben Schritt für Europa dar, der nun in den Mitgliedsstaaten nachvollzogen werden muß. Zentralen Neuerungen sind das Umgehungsverbot für DRM-Technologie und die Umgehungserlaubnis fast aller Schrankenfreiheiten der Öffentlichkeit.

Hier möchte ich nur kurz darauf eingehen, was mit den zu schützenden „technischen Maßnahmen“ gemeint sein könnte. Das ist in der Richtlinie, gelinde gesagt, unterspezifiziert. „Wirksamkeit“ ist das einzige Attribut, das ihr hinzugefügt wurde, und die scheint automatisch unterstellt zu werden, wenn überhaupt irgendeine Form von Zugangskontrolle, Verschlüsselung oder Verzerrung eingesetzt wird. Im Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie heißt es:

„Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck ‚technische Maßnahmen‘ alle Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Werke oder sonstige Schutzgegenstände betreffende Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht von der Person genehmigt worden sind, die Inhaber der Urheberrechte oder der dem Urheberrecht verwandten gesetzlich geschützten Schutzrechte... ist.“

Dieser Absatz ist fast wörtlich in den Regierungsentwurf zur Novellierung des deutschen Urhebergesetzes eingegangen. Geschützt werden sollen also nicht etwa Maßnahmen, die urheberrechtsverletzende Handlungen verhindern sollen, sondern unqualifiziert alle Handlungen, die nicht von Rechteinhabern genehmigt worden sind. Das ist eine unbegreiflich weit gefaßte Lizenz, Nutzungen von digitalen Werken zu genehmigen oder eben nicht. Denn technische Maßnahmen werden ja auch für ganz andere als urheberrechtliche Zwecke eingesetzt. CSS z.B. verhindert nicht das Kopieren von DVDs, sondern das Abspielen (gleich ob Original oder Kopie) auf Geräten ohne CSS-Modul, dient also der Durchsetzung eines Konsortiumsstandards gegen Gerätehersteller, die diese Technologie noch nicht lizenziert haben. Außerdem diente es bei seiner Einführung dazu, GNU/Linux-Anwender von der Nutzung von DVDs auszuschließen. Auch nicht wirklich eine Leistung, die die Väter des Urheberrechts sich als schützenswertes Gut vorgestellt hatten. Der Ausschluß von freien Betriebssystemen wird, wenn auch nicht erklärtes Ziel, so doch willkommener Nebeneffekt von DRM sein. Microsoft wird seinen MediaPlayer wohl kaum für FreeBSD oder GNU/Linux zur Verfügung stellen. Die Datenformate WMA und WMV sind proprietär. Für genau solche Fälle erlaubt das Urhebergesetz ein Reverse Engineering, um interoperable Produkte zu

entwickeln. Doch ist zu befürchten, daß hier die Rechtsgüter Innovationsfreiheit und Wahlfreiheit eines Betriebssystems vor dem neuen Sonderschutz für DRM zurücktreten müssen.

Ross Anderson, Informatiker an der Universität Cambridge, weist darauf hin, daß ein wechselseitiger „Echtheitsbeweis“ von Soft- und Hardware in ganz anderen Gebieten eingesetzt wird. Einige Mobiltelefonanbieter verwenden eine Challenge-Response-Authentifizierung, um zu überprüfen, ob ein Akku von ihnen oder der Nachbau eines anderen Anbieters ist. Im zweiten Falle weigert sich das Telefon, den Akku aufzuladen. Die Sony Playstation 2 verwendet eine ähnliche Authentifizierung, um sicherzustellen, daß nur originale Speicher-Cartridges verwendet werden können. Hier enthält der Authentifikations-Chip außerdem einen CSS-Algorithmus, so daß er vom urheberrechtlichen Umgehungsverbot gegen Reverse Engineering geschützt ist (Anderson 2002, S. 6 f.).

Rechteverwerter haben nicht die geringste Hemmung, auch gemeinfreie Werke in DRMs zu kapseln, wobei es in dem Fall keinen Rechteinhaber gibt. Die DRM-Technologie besitzt nicht den Sonderschutz des neuen Urheberrechts. Einer Umgehung steht also rechtlich nichts im Weg. Hier ist zu hoffen, daß ein Grundsatzurteil der Einzäunung der public domain einen klaren Riegel vorschiebt. Ein letztes Beispiel: DVD-Player erlauben es nicht, im Schnelldurchlauf über die Werbung vor dem Film hinwegzuspulen.

All diese „technischen Maßnahmen“ werden mit dem neu zu schaffenden Sonderschutz des Urheberrechts privilegiert. Doch worin liegt das Allgemeininteresse, das allein einen gesetzlichen Schutz rechtfertigen kann, an einer Technologie, die dazu dient, ein Plattformmonopol durchzusetzen und ihre Nutzer zu zwingen, Werbung anzusehen? In der Zeitung kann ich über die Werbung hinwegblättern, im TV weiterzappen, auf dem Leihvideo vorspulen. Jetzt erlaubt es die Technologie, mich daran zu hindern. Der Gesetzgeber schützt sie, weil sie Teil eines Systems ist, das den vorgeblichen Zweck hat, Urheberrechte zu schützen. Die Filmindustrie kann das nichtautorisierte Betrachten ihrer Werke verbieten, die Werbeindustrie künftig das nichtautorisierte Nichtbetrachten ihrer Werke!? Solche hanebüchernen Absurditäten machen klar: Das Urheberrecht ist nur das propagandistische Einfallstor für die Privatisierung der Kontrolle über den digitalen Wissensraum.

Die Rechteindustrie kann dann auf der von ihr errichteten und vor externen Interventionen geschützten technologischen Plattform ihre eigenen Gesetze machen und sie weitgehend vollautomatisch durchsetzen. Von einer demokratischen Kontrolle oder einer Machtbalance durch Gewaltenteilung, wie sie in Real Live üblich sind, könnte im Cyberspace keine Rede mehr sein. Damit niemand merkt, daß sie sich die Rolle des Volkssouveräns anmaßen, nennen sie es nicht „Gesetze“, sondern „Business-Modell“.

Zugang statt Besitz

Als wollten sie Jeremy Rifkins Voraussagen wahr machen, daß es nicht mehr um Eigentum geht, sondern um Zugang zum Wissen und die Teilhabe an den vormals freien und nun durchkommerzialisierten Kultur- und Erlebnisräumen, setzen die jüngsten eCommerce-Systeme darauf, Content zu vermieten. Haben wir in der analogen Welt Bücher und Schallplatten gekauft, so sollen wir sie, oder vielmehr ihren Inhalt, im Cyberpace nur für einen befristeten Zeitraum wahrnehmen dürfen. Durften wir bislang ein rechtmäßig erworbenes Buch verleihen, verschenken oder an ein Antiquariat verkaufen, sind Zugangsrechte nicht übertragbar. Zu den Paradebeispielen der Branche gehören die neuen Music-on-Demand-Systeme Pressplay und MusicNet, beide derzeit nur in den USA verfügbar. Pressplay wird von Sony und Universal Music betrieben und bietet zusätzlich Bestände von EMI und einer Reihe von Indis an. Als Vertriebsplattformen dienen MSN, Yahoo, MP3.com und Roxio. Als DRM-gesichertes Streaming- und Download-Format wird der Windows Media

Player verwendet. Pressplay erlaubt je nach abonnierter Kategorie 20 Downloads und 20 Streams pro Monat. Die heruntergeladenen Dateien kann die Kundin so oft anhören wie sie möchte, solange sie ihre Mitgliedschaft erneuert. Die Konkurrenz hat sich um MusicNet geschart. Im natürlich ebenfalls DRM-gesicherten Real-Format bieten Bertelsmann Music Group, EMI und Warner ihre Schätze an.

Stefiks Verkaufsautomaten spucken also nicht etwa Medienkonserven aus, die man dann getrost nach Hause tragen kann, sondern entsprechen eher jenen Pornovideokabinen, in denen man am laufenden Band Geld nachwerfen muß, sonst wird der Bildschirm schwarz.

Was bedeutet das für das kulturelle Gedächtnis? Bei Pressplay verfallen alle Zugangsrechte zu den Musikdateien auf der eigenen Festplatte, wenn man das Abonnement nicht verlängert. Es bleibt effektiv nichts zurück. Die Kassette von vor 15 Jahren, eigens für den Italien-Urlaub mit der damals Angeboteten zusammengestellt, die man beim Aufräumen wiederfindet, einlegt und in Erinnerungen schwelgt? Vergiß es!

Noch viel schwerer als dieser persönliche Erinnerungsverlust wiegt, daß sich auch Bibliotheken und ihre Nutzerinnen in der gleichen Situation befinden. Wissenschaftliche und andere Publikationen werden zunehmend nur noch in der Form von Zugangsrechten auf Verlags-Server lizenziert. Stellt eine Bibliothek das Abonnement einer gedruckten Zeitschrift ein, behält sie alle bis dahin bezogenen Jahrgänge. Beim digitalen Abonnement bleibt – nichts.

Digitale Hausrechte

Um das Ausmaß des Kontrollanspruches der Datenherren zu verstehen, ist ein Vergleich zum gebauten öffentlichen Raum hilfreich. In den Innenstädten sind traditionelle öffentliche Plätze in privatwirtschaftlich betriebenen Malls verschwunden, die an den Eingängen ihre kleingedruckte Hausordnung kundtun. Privater Wachschatz setzt es gestützt auf Videoüberwachung durch. Vergleichbares will das DRM-Projekt im Cyberspace schaffen, nur daß der Kontrollanspruch hier noch viel weiter geht. Malls sind abgeschlossene Kommerzräume. Man kann sie meiden. Das Internet ist eine öffentliche Infrastruktur. In der Analogie würden somit nicht nur Verkaufsräume, sondern auch die umliegenden Straßen, öffentlichen Verkehrsmittel, Schulen, Unis, Bibliotheken bis hin zu den Privatwohnungen zu kontrollierten Zonen, in denen die Datenherren ein Hausrecht beanspruchen.

Und, zu Ende gedacht, warum nicht auch unsere Hirne. Ach nein, Gedanken sind ja weiterhin frei. Nur Klänge, Bilder, Texte, die in unsere Augen und Ohren fallen, gehören den Datenherren. Gelänge es ihnen aber, die Zentralrecheneinheit in unserem Schädel als Kopiermaschine hinzustellen, gäbe es keinen Grund, nicht auch hier im Namen des Copyrights ein Hausrecht zu beanspruchen. Bevor eine Wahrnehmung ins Kurzzeitgedächtnis kopiert wird, könnte geeignete Technologie sie auf Wasserzeichen und andere DRM-Merkmale hin kontrollieren und ggf. die Zahlungsbereitschaft des Wahrnehmenden abfragen. Kopieren ins Langzeitgedächtnis kostet extra.

DRM: ein Irrweg wie die Atomenergie?

Es gibt Überlegungen, wie man DRM nachrüsten kann, um Datenschutz, Informationsfreiheitsrechte, Bildungsschranken usw. zu berücksichtigen. Die Gefahr solcher „realpolitischer“ Reparaturvorschläge besteht darin, daß sie dem Großprojekt DRM Schützenhilfen liefern. Statt sich auf juristische und technologische Detailfragen einzulassen, könnte eine grundsätzliche Kritik der einzig richtige Weg sein. Denn vielleicht erweist sich das DRM-Projekt von einer ähnlichen Qualität wie die Atomenergie: man kann sie nicht zu einer sauberen, sozialverträglichen, demokratiekom-

patiblen Version reformieren, man kann sie nur abschaffen. Der Ausstiegsbeschluß scheint Anlaß zu geben, an eine kollektive Vernunft zu glauben. Doch selbst wenn er gelingt, Stoiber ante portas sind hier keine verlässlichen Vorhersage möglich. Welchen ungeheuren Preis bezahlt unsere Gesellschaft für diesen technologischen Irrweg und wird ihn noch für Tausende von Jahren zahlen!

Das DRM-Projekt wird vergleichbar weitreichende Folgen für unsere Wissensumwelt haben, soviel ist sicher. Auch wenn die schleichenden Katastrophen und Langzeitwirkungen nicht im Einzelnen abzusehen sind, müssen wir uns fragen, welchen Preis die gesamte Gesellschaft zu zahlen bereit ist, um ein Partikularinteresse maximal und rücksichtslos zu schützen.

Richard Stallman, Gründer der Free Software Foundation, zieht seine Schlußfolgerungen aus einem weiteren zum kostspieligen Scheitern verurteilten gesellschaftlichen Großprojekt:

„The US government is pushing on the whole world a war on copying, a war on sharing, which will be just as dangerous, just as devastating, as the war on drugs. In the US there are nearly a million people in jail because of this war on drugs. It causes corruption of officials, distortion of the rights of citizens, it distorts everything. When a war is “on drugs”, it literally goes mad and forgets who the enemy is. The war on copying will have to get even worse. Think how much fear is going to be required to stop people from passing along copies of things on their computers. I hope you don’t want to live in a world with that much fear. The Soviet Union tried to stop people from passing around copies of things, and they found a number of very interesting methods of preventing it. Today, the US government is proposing and enacting all of the same methods. It turns out that if you want to stop people from sharing copies of things, there are only certain methods that are applicable. It doesn’t matter whether the motive is political censorship or simply enforcing the monopoly power for some business – they use the same methods, and they make society monstrous in the same way.“ (Stallman 1999)

Es kann nicht angehen, daß eine partikulare Interessengruppe in Auseinandersetzung mit einer kleinen Zahl technischer und juristischer Spezialisten, unter weitgehendem Ausschluß der Öffentlichkeit eine derart tiefgreifende Grundveränderung der Architektur des Cyberspace vornimmt, wie die Datenherren sie mit dem Großprojekt DRM planen.

Erforderlich ist eine breite gesellschaftliche Debatte darüber, in was für einer digitalen Wissensumwelt wir leben wollen. Jedem folgenreichen Eingriff in unsere gewachsene digitale Wissensumwelt muß eine Konsensfindung von Bürgern, öffentlicher Wissensinfrastruktur (Bildung, Bibliotheken, öffentlich-rechtlicher Rundfunk usw.), Urhebern, freien Wissensschaffenden (freier Software usw.) und Industrie über die Grundwerte vorausgehen, auf denen er beruhen soll. Grundrechte wie das auf informationelle Selbstbestimmung, auf informationelle Chancengleichheit und Teilhabe und das auf informationelle Nachhaltigkeit müssen sowohl in der rechtlichen als auch in der technischen Regulierung unserer Wissensumwelt verankert werden.

Volker Grassmuck ist freier Autor und Medienforscher. Seine aktuelle Veröffentlichung heißt „Freie Software – zwischen Gemein- und Privateigentum“.

Literatur

Mark J. Stefik, Letting Loose the Light: Igniting Commerce in Electronic Publication, in: Stefik, M. (Hrsg.), Internet Dreams: Archetypes, Myths, and Metaphors, MIT Press, Cambridge Mass. 1996;

<http://www.parc.xerox.com/istl/projects/uir/pubs/pdf/UIR-R-1996-10-Stefik-InternetCommerce-IgnitingDreams.pdf>

Consumer Broadband and Digital Television Promotion Act (CBDTPA),
<http://www.politechbot.com/docs/cbdtpa/>

Bill Gates, die „Trusworthy Computing“ Rund-Mail an alle Microsoft-Mitarbeiter, 15. Januar 2001,
<http://www.theregister.co.uk/content/4/23715.html>

Mike Godwin, Coming Soon: Hollywood Versus the Internet, auf Cryptome.org, December 18, 2001,
<http://cryptome.org/mpaa-v-net-mg.htm>

Microsofts DRM-Betriebssystem Patent Nr. 6,330,670 vom 11.12.01

<http://patft.uspto.gov/netacgi/nph-Parser?Sect1=PTO1&Sect2=HITOFF&d=PALL&p=1&u=/netacgi/srchnum.htm&r=1&f=G&l=50&s1='6,330,670'.WKU.&OS=PN/6,330,670&RS=PN/6,330,670>, oder mit Abbildungen: <http://cryptome.org/ms-drm-os.htm>

Ross Anderson, Security in Open versus Closed Systems - The Dance of Boltzmann, Coase and Moore, gehalten auf einer Konferenz zu Open Source Software Economics, Toulouse, 20.6.2002,
<http://www.brokedown.net/~squash/anderson.html>

Richard Stallman auf den Wizards of OS 1, Juli 1999, <http://mikro.org/Events/OS/ref-texte/stallman.html>

Regierungsentwurf Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, 31.07.2002,
<http://www.bmj.bund.de/images/11476.pdf>

Dazu Presserklärung von Justizministerin Däubler-Gmelin, Nr. 46 / 02 Berlin, am 2. August 2002,
http://www.bmj.bund.de/ger/themen/wirtschaft_und_recht/10000598/?sid=69c329ed622c64151e1698de381b5bdc

Initiative Rettet die Privatkopie (mit Petition und Hintergrundmaterialien), <http://privatkopie.net>